AMTSBLATT
DES OBERNRATES
DER SALESIANER DON BOSCOS

63. Jahrgang **Juli – September** **Nr. 305**

OFFIZIELLES ORGAN DER ANIMATION UND DER MITTEILUNG
FÜR DIE SALESIANISCHE FAMILIE

SONDERNUMMER

DIREZIONE GENERALE — OPERE DON BOSCO — ROMA

1. SCHREIBEN DES GENERALOBERN Seite 5
2. ITER DES XXII. GENERALKAPITELS Seite 20
3. ENTWURF DER ÜBERLEGUNGEN Seite 22
4. SONDIERUNGSFRAGEBOGEN Seite 43
5. ANREGUNGEN FÜR DIE VORBEREITUNG UND DEN ABLAUF DES PROVINZKAPITELS Seite 50
6. NORMEN FÜR DIE WAHLEN Seite 56
7. INFORMATIONEN ÜBER DAS XXII. GENERALKAPITEL Seite 69

INHALTSANGABE

1. Brief des Generalobern

2. Iter des XXII. Generalkapitels

3. Entwurf der Überlegungen

3.1. Vorstellung des Entwurfes der Überlegungen

3.2. Schlüssel für die Lesung des Entwurfes

3.3. Die Themen
Form der Kongregation
Die salesianische Familie
Die Empfänger
Unser pastoraler Dienst
Pädagogik der Vorsorge
Beziehung zwischen „Sendung" und „Gemeinschaft"
Der Obere in der Hausgemeinschaft auf verschiedenen Ebenen
Die salesianische Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen
Die betende Gemeinschaft
Die salesianische Ordensweihe
Die Gelübde
Die Ausbildung der Salesianer
Grundsätze und Strukturen unserer Gesellschaft

3.4. Praktische Hinweise
Kriterien für die Revision der Regeln und Satzungen
– Evangelisch-kirchliches Kriterium
– Geschichtlich-salesianisches Kriterium
– Juridisch-normatives Kriterium
– Unterschiedliches Kriterium der normativen Texte
– Experimentelles Kriterium
– Formales Kriterium
Arbeitspapiere
Die Arbeit des Provinzkapitels
Beiträge der Mitbrüder

4. Der Sondierungs-Fragebogen
   4.1. Allgemeine Hinweise für den Sondierungs-Fragebogen
   Empfänger und Zweck
   Zusammenstellung
   Art und Weise der Zusammenstellung
   Sammlung und Synthese der Antworten
   Zusendung der Synthese an den Regulator des 22. GK
   4.2. Text des Sondierungs-Fragebogens
   Literarischer Stil
   Ordnung des Textes
   Die einzelnen Kapitel
   Salesianische Pastoral
   Salesianischer Stil
   Die Empfänger
   Die Autorität
   Mitverantwortung und Subsidiarität
   Die Gemeinschaften
   Allgemeine Bewertungen
   Allgemeine Satzungen

5. Anregungen für die Vorbereitung und den Ablauf des PK
   Zielsetzungen und Aufgaben des PK
   Die Vorbereitung des PK
   Ablauf des PK
   Beteiligung der Hausgemeinschaften und der einzelnen Mitbrüder

6. Normen für die Wahlen
   Einleitung: Gesetzmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Akten
   Kanonische Errichtung der Hausgemeinschaft
   Die Ernennungen
   Erhebung der Mitbrüder der Provinz
   Mitbrüder mit aktivem und passivem Stimmrecht
   Das Protokoll der Wahlen der Delegierten und deren Vertreter
   Einige wissenswerte Fälle: Zweifel, Nichtigkeit, Ungültigkeit
   Formale Hinweise für die Listen der Mitbrüder

7. Informationen über das 22. GK
   Die Arbeiten der technischen Vorbereitungskommission des 22. GK
   Numerische Angaben

1. BRIEF DES GENERALOBERN

Don Egidio Viganò

„DAS XXII. GENERALKAPITEL"

„Das XXII. Generalkapitel" — Einleitung — Einberufung — Ein Ereignis, das sich auf unsere geistige Reife beruft — Verschiedene Teilstrecken eines langen Prozesses einer „accomodata renovatio" — Abschließende Aufgabe und Lanclerung des nächsten Generalkapitels — Die Regeln „ein Pakt unseres Bündnisses mit Gott" — Gutheißung der Regeln von seiten des Hl. Stuhles — Die Provinzkapitel — Schluß

Rom, am 1. Mai 1982

Liebe Mitbrüder!

Es nähert sich nunmehr der Zeitpunkt für die Zusammenkunft des nächsten Generalkapitels. Dieses Mal handelt es sich um einen endgültigen Ablauf auf dem Weg eines fast zwanzigjährigen Nachdenkens und der Erneuerung der Kongregation nach dem II. Vatikanischen Konzil.
Ich lade Euch daher ein, Euch bei der Vorbereitung des XXII. Generalkapitels ernstlich zu engagieren.
Unsere Regeln unterstreichen den geistigen Charakter und den geschichtlichen Wert eines jeden Generalkapitels (GK)[1], und zu gleicher Zeit bestimmen sie die grundlegenden Normen für seinen Ablauf. Der Artikel 155 der Regeln legt fest, daß das GK „vom Generalobern einberufen" werde, und der Artikel 99 der Satzungen legt die Bedingungen für die Einberufung fest: wenigstens ein Jahr vor der Eröffnung mit Rundbrief, in welchem „Zweck, Ort und Datum der Eröffnung" angezeigt werden.
Dieser Rundbrief bringt Euch nun die offizielle Mitteilung von der Anzeige des nächsten GK und bietet Euch einige Gedanken an über Zweck, Bedeutung und Besonderheiten nachzudenken, auf daß die ganze Kongregation „unter der Führung des Geistes des Herrn" in dieser bedeutenden Stunde der Geschichte „den Willen des himmlischen Vaters für einen besseren Dienst an der Kirche" zu erkennen trachte.[2]

1 Regeln Art. 151
2 ib.id.

Einberufung

Das XXII. Generalkapitel (22. GK) wird am 9. Januar 1984 seinen Anfang nehmen; es wird in Rom stattfinden, im Generalat der Kongregation, Via della Pisana 1111. Es wird mit den geistlichen Exerzitien der Kapitelteilnehmer beginnen. Einziges Thema und sein Hauptzweck wird sein: Studium des erneuerten Textes der Regeln und Satzungen für seine endgültige Gutheißung von seiten des Hl. Stuhles. Das Kapitel wird auch, wie die Regeln festlegen[3], den Generalobern gemäß der angezeigten Ablaufzeit, und auch die Mitglieder des Obernrates für die nächsten sechs Jahre wählen.

Außerdem wird es den „Allgemeinen Bericht über den Stand der Kongregation", den der Generalobere gemäß Artikel 106 der Satzungen vorlegen wird, eingehend studieren.

Die Ernennung des Regulators[4] in der Person von Don Giovanni Vecchi, Obernrat für Jugendpastoral, habe ich Euch schon mitgeteilt. An ihn kann man sich wenden für alle Art von Informationen, oder um Vorschläge oder Studienbeiträge anzubieten.

So hat sich vorteilhafterweise auch schon die technische Kommission konstituiert. Zusammen mit dem Regulator hat sie das iter für die Vorbereitung des Kapitels festgelegt und sich damit befaßt, wie man „die Sensibilisierung und Anteilnahme der Mitglieder aktiv" vorantreiben könnte[5]. Der Inhalt dieser Nummer vom „Amtsblatt des Obernrates" ist Frucht der Arbeit der technischen Kommission.

Außerdem wird es notwendig sein, mit besonderer Aufmerksamkeit den weiteren Mitteilungen des Regulators zu folgen, die Fall für Fall in den nächsten Nummern vom „Amtsblatt des Obernrates" erscheinen werden.

Ein Ereignis, das sich auf unsere geistige Reife beruft

Das GK stellt nicht in erster Linie die Beachtung eines Termins der Regeln dar. Es handelt sich vielmehr um einen privilegierten Augenblick der Treue zu unserer Berufung und daher um ein kirchliches

3 ib. Art. 152, 132, 145, 147
4 Satzungen Art. 100
5 ib.id.

Ereignis, das sich dem Volk Gottes, besonders Salesianern gegenüberstellt: „treu dem Evangelium und dem Charisma des Gründers, und für die Bedürfnisse der Zeit und des Ortes aufgeschlossen“ [6].

Als Ordensleute müssen wir uns vom Geist des Herrn zusammengerufen fühlen, um der Jugend eine gültige und aktuelle Sorge um das Heil anbieten zu können, in Treue zur prophetischen Inspiration Don Boscos. Das II. Vaticanum war eine Herausforderung und ein Aufruf an alle religiösen Institute, um in Treue und in heiliger Kühnheit die besondere Heilsmission des Gründers neu zu entwerfen. Die Prophezeiung, die die Welt der Jugend heute von uns Salesianern erwartet, ist in erster Linie die Neuheit des Herzens, das vom Feuer jener pastoralen Liebe entflammt ist, die Don Bosco in seinem „Da mihi animas, caetera tolle“ definiert hat.

Das GK wird ein Maß sein für die Höhe unserer geistigen Reife, unserer apostolischen Unverfälschtheit, der Fähigkeit, unsere besondere Heiligkeit zusammen neu zu entwerfen, als Antwort auf die kulturellen Veränderungen und die neuen Bedürfnisse der Jugend.

Es wird einen tiefen Zusammenklang geben müssen mit dem Geist des Herrn, um die Kongregation zu einem aufmerksamen Überdenken dieses Momentes der Geschichte zu bewegen, zur Solidarität mit den Dringlichkeiten der Welt und den Nöten der Kleinen und Armen, in homogenem Wachstum mit der Identität des ersten Entwurfs und seiner ursprünglichen Werte, erweckt vom Geiste und bestimmt zu einer vitalen Entwicklung jenseits von hinfälliger Beschönigung.

Die geistigen Aspekte, die das Ereignis des Kapitels werden charakterisieren müssen, sind die brüderliche Begegnung der Salesianer, die mit den verschiedensten kulturellen und apostolischen Erfahrungen ankommen werden, die radikale Klarheit in der Nachfolge Christi, die pastorale Vorliebe zur Jugend, der Sinn für die berufliche Einheit, weswegen alle sich berufen fühlen, „mit Don Bosco zusammenzustehen“, das sorgsame Überdenken, das geistig frei und konvergierend ist, die persönliche Öffnung und gemeinschaftliche Gelehrigkeit dem Heiligen Geist gegenüber als dem wahren Protagonisten der Einmütigkeit, die in der Zusammenkunft erreicht werden soll.

Damit das nächste GK wirklich als „Gabe des Heiligen Geistes“ und als ein „kirchliches Ereignis“ erscheine, müssen wir schon von jetzt an die Kongregation und die ganze salesianische Familie in den „Zu-

6 Regeln Art. 151

stand der Anbetung" versetzen: das persönliche und das gemeinschaftliche Gebet intensivieren, die Brüder anhören und die Zeiten unterscheiden, unsere Leiden mit einer besonderen liturgischen Bedeutung bereichern, unsere täglichen Opfer und unsere großzügigen karitativen Initiativen verdoppeln.

Verschiedene Teilstrecken im langen Prozeß einer angepaßten Erneuerung[7]

Das 22. GK fängt nicht bei Null an. Es befindet sich am Gipfelpunkt eines delikaten Prozesses, der von der Kirche gewollt ist, um die Kongregation angemessenerweise in eine geschichtliche Umlaufbahn des II. Vaticanums zu versetzen. Die Arbeit, die wir am Text der Regeln und Satzungen zu leisten eingeladen sind, besteht in einer Arbeit des Durchsehens, der Koordinierung und Vertiefung und schließt eine Arbeit von 15 Jahren ab, der drei GK vorausgegangen sind, die im Leben unserer salesianischen Berufung einschneidend waren.

Die hauptsächlichsten Teilstrecken dieses Weges sind identifizierbar. Sie wurden unter besonderen Perspektiven zurückgelegt und haben bestimmte Akzente angenommen vom konkreten Zeitpunkt an, da sie realisiert wurden. Mehr als 15 Jahre an Ausarbeitung in einer Epoche, in der die Geschichte sich beschleunigt, sind nicht wenig. Die vier GK mit ergänzenden Aufgaben können nicht die Frucht von Willkürlichkeit sein:

Das 19. GK „nimmt zur Kenntnis und bereitet vor"; das 20. GK „schickt in Umlaufbahn"; das 21. GK „überprüft, berichtigt, bestätigt und vertieft"; das 22. GK ist berufen, um „nochmals zu prüfen, genau zu bestimmen, zu ergänzen, zu vervollkommnen und abzuschließen".

Schauen wir kurz auf die vorhergegangenen Teilstrecken, ohne Anspruch auf Globalurteile, nur um die Ziele des nächsten Kapitels besser zu beleuchten.

○ Das 19. GK (8. 4. – 10. 6. 1965) fand statt, während das II. Vaticanum sich anschickte, seine Arbeiten abzuschließen: Das Konzil hatte schon zum Großteil seine Ansicht über die Erneuerung und deren Hauptlinien zum Ausdruck gebracht, aber es fehlte noch die letzte

7 Perfectae caritatis 2

Session mit der Promulgierung der bedeutenden Dokumente. Man spürte es in der Luft, daß die Kirche, und daher auch die Kongregation, „an einer Wende standen". „Während der Kapitelarbeiten hatte man den Eindruck, daß alle Anwesenden sehnsüchtig nach dem II. Vaticanum Ausschau hielten. Die Atmosphäre von Rom hat offenbar dieses Klima frühlingshafter Spannung genährt, das überreich an Versprechungen war"[8]. Das 19. GK sammelte also die ersten Anregungen des großen konziliaren Ereignisses über den erneuerten Sinn der Sendung der Kirche in der Welt, über den Dynamismus des religiösen Lebens und seine gemeinschaftliche und kirchliche Dimension, über die Revision der Pastoral und seinen Anspruch auf Pluralismus und Dezentralisierung. Aber die Wahrnehmung der Ansprüche des Konzils war wegen der allgemeinen geschichtlichen Situation vielmehr begrenzt; in der Tat hatten noch nicht alle Gelegenheit gehabt, die tiefgreifende kirchliche Erneuerung des II. Vaticanums aufzugreifen. Jedenfalls verspürte die Versammlung des Kapitels die Atmosphäre davon.

Im besonderen studierte und vertiefte es die Gewißheit der eigenen Verantwortung um ein GK als Träger der höchsten Autorität über die Kongregation. Damit beschäftigte sich die Arbeit der Kapitelteilnehmer einen bedeutenden Teil der Zeit über. Diese Arbeit war der Erstellung einer Geschäftsordnung gewidmet, die das Funktionieren der Kapitelversammlung den schweren Aufgaben anpaßte, die für die kommenden Jahre zu erwarten waren.

Außerdem leiteten die Themen über das religiöse Leben, über die geistliche Führung, über den salesianischen Bruder und eine Einführung über die ersten neuen Erfahrungen bezüglich der Strukturen in der Verwaltung (Obernrat, Regionalräte, Vikare, eine bessere Teilnahme an den Kapiteln) den Prozeß des aggiornamento (neuzeitliche Anpassung) ein. Die Ansage eines Besonderen Generalkapitels mit dem motu proprio „Ecclesiae sanctae", die gleichsam im Schutze des 19. GK gemacht wurde, lenkte die Aufmerksamkeit mehr auf die Zukunft als auf die Gegenwart, wodurch von der Anwendung nicht weniger vorausgenommener Orientierungen des Kapitels abgelenkt wurde.

○ Das 20. BGK (10. 6. 1971 – 5. 1. 1972) war das „Besondere" Kapitel, das einberufen wurde, um die Forderungen des motu proprio „Ecclesiae sanctae" zu erfüllen:[9] d.h. fortzuschreiten zur Revision und

8 Akten 19. GK, Präsentation S. 5—6

9 Ecclesiae sanctae II, I, Nr. 3, 4, 6

entsprechenden Erneuerung der Normen und Gewohnheiten der Kongregation, sie anzupassen an die heutige Zeit gemäß dem Geist des Gründers durch eine „breit angelegte und freie Befragung der Mitglieder" und aufgrund eines außerordentlichen GK, das den Auftrag hatte, eine Revision der Regeln vorzunehmen, „wobei Zweck, Natur und Charakter des Institutes gewahrt bleiben sollten".

So wurde das „Besondere" GK berufen, in den religiösen Instituten die spezifische vom Konzil gewollte Erneuerung voranzutreiben[10].

Unser BGK wurde durch zwei Provinzkapitel vorbereitet, gefolgt von einem dritten, das intensiv an der Bereitung der Mentalität der Mitbrüder arbeitete. Es war dies sicherlich einer der bedeutendsten Momente des salesianischen gemeinschaftlichen Reflektierens in der Geschichte der Kongregation. Es brachte eine breit und tief angelegte Analyse der verschiedenen Aspekte zum Abschluß, die unser evangelisches Leben, die Erfahrung der Gemeinschaft, die pastoralen Arbeitskriterien, die salesianische Familie usw. berühren. Man versuchte, jedes dieser Themen mit dem Evangelium und den Lehren des Konzils, mit der unverfälschten Tradition und mit den neuen Werten, die aus den Zeichen der Zeit hervorflossen, zu beleuchten[11].

Es formulierte neu den „Text der Regeln", indem es diesen unserem Sprachgebrauch und den organischen Vorlagen des Konzils angeglichen hat. So wurden die geistigen Reichtümer der salesianischen Berufung und die grundlegenden Normen, die das Leben regeln, zu einem einzigen Text zusammengefaßt[12]. Es kodifizierte in den Allgemeinen Satzungen die allgemeine praktische Art, die Regeln zu leben, während es den Provinzen die Aufgabe überließ, das festzulegen und zu ordnen, was einem Ort eigen ist oder was in besonderen Situationen erfordert wird (Provinzsatzungen).

Es hat eine gewaltige Arbeit geleistet, die im Wesentlichen gelungen ist und auch von Gelehrten und nichtsalesianischen Experten positiv beurteilt wurde.

○ Das 21. GK (23. 10. 1977 – 12. 2. 1978) sammelte die Resultate der ersten Periode des „Einübens" der erneuerten Regeln. Es wurde von einer „Überprüfung" vorbereitet, die auf einer Gegenüberstellung von der Wirklichkeit des konkreten Lebens und dem Text der Regeln

10 vgl. Lumen gentium 44, Perfectae caritatis 2, 3, 4
11 vgl. Akten des 20. BGK
12 vgl. Regeln Art. 200

basierte; aber es bemühte sich auch, einige substantielle Themen für uns zu vertiefen: das Präventivsystem, die Ausbildung zum salesianischen Leben, der salesianische Bruder und die Restrukturierung der päpstlichen Salesianeruniversität; der Kongregation wurden weitere sechs Jahre der praktischen Einübung der Regeln genehmigt[13].

Und was den Text der Regeln betrifft, ließ es hervorheben, daß die klaren und positiven Aspekte des Textes leider nicht immer im Leben angewendet wurden und daß die Formulierungen und Impostationen noch einiger Klarlegungen bedurften und die Leerräume noch Inspiration und Richtlinien in Bezug auf einige Argumente nötig hatten. Aufgrund dieser Überprüfung stellte das 21. GK fest:

- daß die erneuerten Regeln von seiten der Provinzen und Mitbrüder globale Annahme gefunden hatten[14] „im Geist des Glaubens und mit dem Willen, sie zu leben als ein Geschenk des Heiligen Geistes, der fortfährt, den Geist Don Boscos in unserer Zeit gegenwärtig und wirksam sein zu lassen".
- Es (das 21. GK) deckte eine noch nicht genügende Kenntnis, Aneignung und Einübung[15] des Textes der Regeln auf.
- Es brachte dringende Abänderungsanträge ein, die im Dokument 5 der Akten enthalten sind.
- Es stellte einige Punkte auf, die ein weiteres Überdenken nötig machten, um zu einer zufriedenstellenden Definition zu kommen.

Abschließende Bemühung und Lancierung des nächsten GK

Das 22. GK wird, wie wir sagten, die abschließende Kraftanstrengung der nachkonziliaren Suche darstellen, um in Harmonie mit dem Leben der Kirche die Linien der Erneuerung unserer salesianischen Berufung an der Schwelle des Jahres 2000 festzulegen. Daher wird es nicht einfach ein Endpunkt, sondern vielmehr eine bewährte Plattform für einen neuerlichen Aufschwung sein. Hier liegt die außerordentliche Bedeutung seiner Arbeiten als Überprüfung des unternommenen langen Prozesses und als angemessene Festlegung der Kräftelinien, die die Zukunft der Kongregation in der konziliaren Umlaufbahn führen werden.

13 Akten des 21. GK, 373
14 vgl. ib. 372
15 vgl. ib.id.

Einen geklärten, zeitgemäßen und neu festgelegten Berufungsplan zu haben, der die salesianische Identität im Affront zur vielseitigen Herausforderung der Zeiten sicherstellt, ist ein äußerst wertvolles Gut: ist ein vom Anfang an erhaltenes Vermögen und ein heiliges Erbe, das den neuen Generationen angeboten wird.

Die Regeln – ein Widerstrahl des dauerhaften Geistes des Gründers und sein praktischer Entschluß in der Zeit – waren eine lebendige Sorge unseres Vaters. Es handelte sich auch für ihn darum, die ursprüngliche Identität seiner „Gesellschaft des hl. Franz von Sales" zu zeichnen und die Zukunft für eine Erfahrung von apostolischer Heiligkeit sicherzustellen, die in Valdocco gelebt worden war; d.h. in einem Text das auszudrücken, was erprobte Realität des Lebens und innerste Eingebung des Herzens war.

Wir kennen die Qual, die Don Bosco die Abfassung und die Approbation der Regeln bereiteten: die Plackereien und zahllosen Schwierigkeiten und der harte Weg ins Innere der Kirche und der Gesellschaft des vergangenen Jahrhunderts. Er hat jedoch nie von seinem Unternehmen abgelassen, überzeugt, daß er an einem Werk arbeite, das vom Herrn gefordert war für die Rettung so vieler Jugendlicher.

Ein analog grundlegendes Werk wird von der Kongregation im 22. GK in Angriff genommen, indem es einen ziemlich langen Prozeß der Erneuerung zum Abschluß bringt, der nicht weniger reich an Herausforderungen und Möglichkeiten war.

Die substantielle Kontinuität und die dynamische Treue zwischen dem von Don Bosco gewollten Text der Regeln, dem der erneuerten Regeln des 20. BGK und dem Text, der aus den Arbeiten des 22. GK hervorgehen wird, versichern uns der Bindung an unseren Vater und Gründer, mit seiner erstgeborenen Inspiration, mit dem Geschenk, mit dem er bereichert wurde zugunsten der Kirche für den Dienst an der Jugend und am Volk.

Im Band XI der Memorie Biografiche[16] ist ein interessanter Dialog zwischen Don Bosco und Don Barberis wiedergegeben. Wir befinden uns im Jahre 1875, kurz nach der Gutheißung der Regeln.

Don Bosco: „Ihr werdet das Werk vollenden, das ich beginne; ich mache den Entwurf und Ihr werdet die Farben auftragen."

16 Bd. XI Memorie Biografiche, S. 309

Don Barberis: „Wenn wir bloß das nicht verderben, was Don Bosco macht!"

Don Bosco: „O nein! Ich mache jetzt den Entwurf der Kongregation und denen, die nach mir kommen, überlasse ich es, die Reinschrift davon zu machen!"

Wir fühlen uns angesprochen und übernehmen die Verantwortung für die Aufgabe, die wir gerne als von Don Bosco in prophetischer Weise für uns vorgesehen betrachten!

Der lange Prozeß dieser Jahre, der auf eine erneuerte Abfassung der Regeln konzentriert war, die günstige Gelegenheit, sie „durch zwölf Jahre hindurch erproben zu können", indem man in der Tiefe des Geistes die Übereinstimmung zwischen Wort und Leben, zwischen dem Leben und dem salesianischen Ideal suchte, werden aus ihnen in den kommenden Jahren eine Plattform für eine größere Echtheit und Wirksamkeit des Charismas Don Boscos in der Kirche machen.

Für eine Zeitspanne, die notwendigerweise lang ist, dürfte das Wort „Ende" oder „Abschluß", das über der Periode der Vertiefung und der Erprobung steht, der Beginn einer geistig intensiveren Phase (oder einer mehr charismatischen im konziliaren Sinn) von starken und überzeugenden, tiefgreifend erneuerten und zugleich authentisch salesianischen Erfahrungen sein. Die Zukunft der Kongregation ist an die Vitalität des Charismas gebunden, das in den Regeln beschrieben ist, das aber ausbrechen und in unseren Kommunitäten in einer Überfülle leben muß. Das 22. GK müßte die Grundlage für eine gewünschte Phase intensiverer salesianischer Unverfälschtheit schaffen.

Die Regeln „ein Pakt unseres Bündnisses mit Gott"

Wir betrachten den Text der Regeln mit der Optik des Glaubens: „Sie (die Regeln) zeichnen das Bild unserer Berufung und stellen für uns eine Lebensregel dar." [17] Im Text wird unser Plan der Nachfolge Christi zum Wohl der Jugendlichen formuliert. In ihm werden die Geisteslehre, die pastoralen Kriterien, die ursprünglichen Traditionen, die Lebensnormen oder das eigene Wesen und unser konkreter Weg der Heiligkeit zusammengefaßt und zum Ausdruck gebracht.

17 Regeln, Vorwort

Wir bilden in der Kirche eine geistig fest umschriebene Gruppe, die auf Don Bosco schaut, wie zu seinem „Patriarchen" und in den Regeln die Niederschrift des „Paktes unseres Bündnisses mit Gott" sieht[18].

Dieser Pakt ist von jedem von uns unterschrieben worden mit dem ausdrucksvollsten Akt unserer Tauffreiheit: unserer religiösen Profeß. Mit ihr haben wir nicht ein allgemeines und unbestimmtes Versprechen abgelegt, sondern wir haben uns bestrebt, Jesus Christus nachzufolgen und nach den evangelischen Räten gemäß den salesianischen Regeln zu leben.

So sind sie ein qualifizierter und exakter Maßstab unserer Liebe und unserer Treue geworden, und sie treiben uns auch mit Klarheit und Objektivität auf unserem täglichen Weg der Bekehrung an.

Sie sind die „Lebensregel" der Kongregation. Die einzige, die die Kirche prüft, wenn sie unser Charisma und unser Leben unterscheidet, um die salesianische Kommunität in ihr Heilswerk einzufügen.

Es gibt „Regeln", die die Jahrhunderte durchschritten und die Menschengenerationen verschiedener Kulturen in der Gotteserfahrung herangebildet haben; denn in ihnen hat sich ein konkreter Typ von „Nachfolge Christi" ausgedrückt, sich kodifiziert und sich vorgestellt, ohne die besonderen Fähigkeiten zu unterdrücken, noch von den Bedürfnissen der Zeit abzusehen. Wie viele Generationen von Salesianern, auch unter uns, haben es gelernt, Jesus Christus nachzufolgen auf dem evangelischen Weg, den Don Bosco in den Regeln der Gesellschaft des hl. Franz von Sales vorgezeichnet hatte! Wer noch glauben sollte, daß unsere Regeln sich auf einen einfachen Kodex von Normen reduzieren, anstatt in ihnen die weite Umlaufbahn eines besonderen Heiligkeitsplanes zu sehen, der würde sich irren. Das Vorwort zum gegenwärtigen Text bringt ihre Natur und Zweckmäßigkeit gut zum Ausdruck: „Für uns als Jünger des Herrn, ist das Gesetz ein Weg, der zur Liebe führt. Unsere lebendige Regel ist der im Evangelium verkündete Erlöser Jesus Christus, der heute in der Kirche und in der Welt lebt und den wir besonders in Don Bosco, der sein Leben der Jugend gewidmet hat, gegenwärtig finden." Er, der Herr, ist das vitale Zentrum, um das der ganze Plan errichtet wird. In ihm sind die „Aufbrüche" begründet, wenn mit Radikalität eine Lebensweise auf

18 Michele Rua, Rundbrief vom 1. 12. 1909

sich genommen wird, die dem Ideal eines faszinierten und überzeugten Jüngers geziemt. In ihm finden wir die Kraft und die Freude, jeden Tag den schwierigen Weg der Heiligkeit neu zu beginnen.

Aber der evangelische Plan der Regeln ist kein allgemeiner. Er vermeidet es, unsere Erfahrung mit Gott in abstrakter Form darzulegen, als handelte es sich um einen Lehrtraktat über das Ordensleben: er organisiert nicht in logischer Form allgemeine Prinzipien, wohl aber beschreibt er getreulich eine Typologie konkreten, objektiv gelebten Lebens als „Erfahrung im Hl. Geist"; oder auch jenes mühevolle Leben Don Boscos und der ersten Salesianer, das noch geeignet ist, unsere Existenz und unsere operative Auslese zu inspirieren und zu führen. Man sagte damals in Valdocco: „Ich will bei Don Bosco bleiben." Und von Don Bosco, dem Gründer, lebten sie dem Geist nach.

Also: Der erneuerte Text zum Abschluß eines langen Überprüfungsprozesses wird gültig und wirksam sein insoweit, als er geistig und konkret sein wird, sodaß die Mitbrüder gedrängt werden, „die Heiligkeit mitsammen wiederzuplanen" nach dem Maßstab der von Don Bosco gelebten evangelischen Dringlichkeit, die von den nachkonziliaren Zeiten gefordert wird. Auf diese Art werden wir „Evangelisatoren der Jugend" sein, zu der wir von Christus und seiner Kirche geschickt sind, um aus ihr „ehrenhafte Bürger und gute Christen" zu machen.

Die Approbation der Regeln von seiten des Hl. Stuhles

Don Bosco hatte einen tiefen Sinn für das Mysterium der Kirche und in ihr eine besondere Liebe zum von Christus gewollten Amt des Petrus. Er versammelte seine Söhne eng um den Papst aus verschiedenen Motivationen, die aber alle zur gänzlichen Anhänglichkeit hinzielten, indem er die „Glaubensüberzeugung" und die „Bande der Liebe" einsichtig darlegte. Seine Haltung war sozusagen keine politische oder den Umständen entsprechende, sondern gradlinig, getragen von seinem Geist. Mehr als eine ekklesiologische Modalität war sie vielmehr gezeichnet vom geschichtlichen Kontext seiner Zeit, war sie eine Auslese von Spiritualität, gewollt als ausdrückliche Komponente seiner Erfahrung im kirchlichen Mysterium. Er wiederholte, daß der römische Papst der Felsengrund unseres Glaubens sei und unterstrich für seine Jugendlichen und Mitbrüder auf erzieherische Art, daß der Papst der größte Wohltäter der Kongregation sei.

Mit aller Kraft suchte er die Anerkennung der Kongregation von seiten des Hl. Stuhles zu erreichen. Es war seine Überzeugung, daß die Bindungen an den Hl. Stuhl die Sicherheit zum Überleben in der qualvollen Geschichte seines Jahrhunderts und der noch folgenden darstellte. Welch eine Freude an jenem 3. April 1874, als der Text der Regeln gutgeheißen wurde! „Diese Tatsache dürfen wir als eines der bedeutendsten Ereignisse für unsere Kongregation begrüßen. Sie verleiht uns Gewißheit, daß wir in der Beobachtung unserer Regeln einen festen, sicheren, ja wir können sagen, unfehlbaren Halt haben." [19]

Nun, die Approbation von seiten des Papstes war weder für Don Bosco noch für uns heute ein bloßer formeller Akt, sondern das Siegel, mit dem Gott über das Amt des Petrus unserem evangelischen Plan von Leben und Aktion Glaubwürdigkeit verleiht.

Es kommt in der Tat dem Papst und der Hierarchie die Aufgabe zu, die Charismen zu unterscheiden [20] und „mit seinen Gesetzen die Übung der evangelischen Räte weise zu regeln" [21].

Bei der Gutheißung der religiösen Charismen wird der Papst auf besondere Art vom Hl. Geist unterstützt, um ein glaubwürdiges Urteil „über ihre Echtheit und ihre geordnete Ausübung" zu geben. Ein GK, auch wenn es „oberste Autorität über die Gesellschaft" [22] ausübt, steht unter dem obersten Amt des Petrus und der Autorität des Hl. Stuhles bei der Gutheißung des Textes der Regeln.

Das II. Vatikanische Konzil hat uns daran gewöhnt, uns als Ordensleute ins Mysterium der Kirche einzuordnen. Geboren durch das Werk des Hl. Geistes, der in der Kirche wohnt, entwickeln wir uns organisch in ihr und wirken in ihr.

Die Exemption in diesem Sinne ist ein Ausdruck unserer Kirchenzugehörigkeit: „Der oberste Pontifex, in Erkenntnis der Nützlichkeit für die Kirche selbst [23] . . . gewährt die Exemption, auf daß die Institute ihre eigene Identität noch entsprechender darlegen und mit besonderer Großzügigkeit und auf breiterem Umkreis sich dem allgemeinen Wohl widmen können." [24]

19 Regeln, Anhang S. 167
20 Vgl. Lumen gentium 12
21 Lumen gentium; vgl. Mutuae relationes 8, 9c
22 Regeln, Art. 152
23 Vgl. Lumen gentium 45; Christus Dominus 35—3
24 Mutuae relationes 22

Arbeiten wir also an der Revision eines Textes der Regeln, der im Dienste eines der Kirche eigenen Charismas steht (des unseren: der Salesianer Don Boscos); wir schauen nach seiner Gutheißung von seiten des Hl. Stuhles aus, auf daß er uns helfe, die Ursprünglichkeit unserer Berufung heute stärker zu leben und um mit anerkannter Identität den Ortskirchen in dieser Stunde eines kulturellen Überganges den typischen Plan unserer salesianischen Sendung anbieten können.

Die Provinzkapitel

Ein einfaches Wort, das die Bedeutung des nächsten Provinzkapitels, vorgesehen von den Regeln in den Artikeln 177–180, in Erinnerung bringen soll.

Die salesianische Kommunität hat eine weltweite Ausdehnung,[25] strukturiert in Provinzen, die in Gemeinschaft leben. Es sind die Provinzen, die die Kongregation in die verschiedenen Kulturen einfügen und sie in Kontakt bringen in den verschiedenen Situationen und so eine weltweite Einheit bilden, reich an Verschiedenheiten.

Das ist der Grund, weshalb es nicht möglich ist, ein echtes GK abzuhalten ohne eine ernsthafte und gewissenhafte Verwirklichung der Provinzkapitel. In unserem konkreten Fall der Revision des Textes der Regeln sind sie zum GK hingeordnet und mit ihm eng verbunden, hauptsächlich um den Mitbrüdern bei der Teilnahme behilflich zu sein, damit sie sich in diese geschichtliche Verantwortung der Kongregation miteinbezogen fühlen und dabei die Gemeinschaft auf Weltebene miterleben.

Wenn sie sich vom Gesichtspunkt der Provinzgemeinschaft betrachten, bieten sie eine Gelegenheit, um die grundlegenden Werte unserer Identität wachsen zu lassen: „Das Provinzkapitel ist die brüderliche Versammlung, in der die Hausgemeinschaften das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit mit der Provinzgemeinschaft durch die gemeinsame Sorge um die allgemeinen Probleme bekunden."[26]

Das Thema, das für das 22. GK vorgeschlagen wurde, ist in besonderer Art geeignet, solche Werte zu intensivieren. Wenn es dann gelebt wird als ein Moment persönlicher und gemeinschaftlicher Über-

25 Vgl. Regeln Art. 56
26 Regeln Art. 177

prüfung und als Unterscheidungsgabe für unsere eigene salesianische Unverfälschtheit, beinahe als eine Bewertung der Wirkkraft des Diktates der Regeln in der Erneuerung des eigenen Lebens, dann wird das Ergebnis beim Überdenken des Kapitels noch reichlicher sein.

Damit es seine Frucht bringe, wird es nötig sein, daß das Provinzkapitel von allen einzelnen Hausgemeinschaften und von allen Mitbrüdern vorbereitet werde. Der Provinzial, der Provinzialrat, die verschiedenen Organe, die in jeder Provinz tätig sind, werden Initiativen ergreifen, die geeignet sind, die Hausgemeinschaften und Mitbrüder für eine ernstliche Vertiefung und Vervollkommnung des Textes der Regeln einzusetzen.

Es ist dies ein für den Ausgang des nächsten GK verpflichtender Einsatz. Es wird die Gemeinschaft und die Reife der Kongregation offenbar. Die in diesen Jahren von jeder Provinz angehäuften Erfahrungen werden ein wertvoller und bezeichnender Beitrag sein, den man dem Regulator zuschicken möge als Basis für die Arbeiten des 22. GK.

Schluß

Liebe Mitbrüder, bereiten wir das nächste GK vor, indem wir auf unseren Vater Don Bosco schauen. Die lange Abfassungsperiode der Regeln, die 1874 gutgeheißen wurden, war dazu angetan, die Zeichen des Geistes im einfachen Leben des Alltags, in den entscheidenden Augenblicken der Begegnung mit dem Papst, mit den verantwortlichen Zivilpersonen und den kirchlichen Forderungen der für die Gutheißung des Textes aufgestellten Organe zu sammeln.

Wir wollen uns auch um ein gutes Verhältnis Gott gegenüber bemühen, der in den gegenwärtigen Umständen zu uns spricht.

Der grundlegende Beitrag, der von den Mitbrüdern verlangt wird, besteht wesentlich im Studium, in der aktiven Teilnahme, im intensiven Gebet und in der Großzügigkeit bei Opfern, in der Gegenüberstellung von dem, was der Geist heute der Kongregation sagt mittels seiner Inspirationen und Zeichen der Zeit und den Forderungen der Regeln, um zu sehen, ob sie zusammenpassen.

Jeder meditiere mit lebendigem Glauben den Text der Regeln und Satzungen, um die herzliche und tätige Anhänglichkeit an den evangelischen salesianischen Plan zu erneuern. Keiner drücke sich vor der Arbeit, die die Gemeinschaften auf sich nehmen werden für eine Sensibilisierung und Durchsicht von Dokumenten, die so bedeutend sind für unsere Berufung in der Kirche.

Die persönliche Teilnahme möge befruchtet sein vom Einsatz in der Arbeit, von der Aufopferung der Schwierigkeiten und äußerer und innerer Leiden an Gott, vom aufrichtigen Erneuerungsgebet, von der Brüderlichkeit, mit der der Beitrag eigenen Überdenkens angeboten wird.

Damit diese Ratschläge sich nicht auf bloße Aufmunterungen reduzieren, sollten die Provinziale mit ihren Räten zu einigen praktischen Entschlüssen kommen: Wie wäre es mit einer besonderen Anrufung bei der Laudes oder der Vesper, mit der öfteren Rezitation des Hymnus vom Hl. Geist, mit einem Wortgottesdienst zu einem geeigneten Zeitpunkt, mit einer besonderen Unterstreichung kleiner Bußwerke am Freitag, in der Fastenzeit und im Advent usw. Alles das nicht aus falsch verstandenem Pietismus, sondern wegen des reichhaltigen Sinnes, den sie zum Ausdruck bringen können, und aus dem Wunsch und dem brennenden Verlangen heraus, daß die Hauptperson unseres nächsten GK wirklich der Hl. Geist sei.

Maria, die wir als Mutter am Ursprung der Kongregation finden und die wir als unsere Lehrerin und Führerin anerkennen, sie, die Braut des Hl. Geistes und Hilfe der Christen, stehe uns bei.

Brüderlich in Don Bosco

Don Egidio Viganò

Juli 1982

Der Generalobere beruft offiziell das XXII. Generalkapitel (22. GK) ein, gemäß den Normen Art. 155 der Regeln und Art. 99 der Satzungen. – „Sondernummer" der ACS wird jedem Mitbruder zugestellt werden.

Der Regulator des 22. GK wird den Provinzialen die Formulare für die einzelnen Protokolle, die Modelle für die Formulare und die Sondierungsfragebögen zuschicken.

August 1982 – Mai 1983

In den einzelnen Provinzen finden die Vorbereitungen statt. Es werden die Provinzkapitel (PK) abgehalten (Reg. 178). Ihr Termin soll so festgesetzt werden, daß der folgende Fristenablauf in Rechnung gezogen werden kann.

31. Mai 1983

Bis zu diesem Termin müssen folgende Dokumente nach Rom gelangen:

- die Protokolle der PK bezüglich der Wahl der Delegierten
- die Vorschläge der PK über die Regeln und Satzungen
- die Antworten der PK auf die Sondierungsfragebögen
- eventuelle andere Themen, die von der Provinz je nach den Erfordernissen studiert wurden und welche nun die Billigung des Generalobern und seines Rates erhalten müssen, gemäß dem Art. 178 der Regeln
- die Beiträge, welche die einzelnen Mitbrüder dem Regulator des 22. GK hinsichtlich der Regeln und Satzungen zusenden wollen.

Vorschläge, die nach dem festgesetzten 31. Mai 1983 ankommen, können schwerlich von der Präkapitularen Kommission beachtet werden.

Juni 1983 – Juli 1983

Der gesamte Stoff wird von einer Arbeitsgruppe geordnet und eingeteilt. Inzwischen wird der Generalobere die Präkapitulare Kommission ernennen, welche die Unterlagen vorzubereiten hat, die dann den Teilnehmern des 22. GK zugeschickt werden (Satz. 101).

August 1983 – Oktober 1983

Abwicklungen der Arbeiten der Präkapitularen Kommission. Ernennung einer „Kommission zur Durchsicht der Protokolle bezüglich der Wahl der einzelnen Provinzdelegierten" (Satz. 102).

Oktober 1983 – November 1983

Die Entwürfe der Arbeiten, die von der Präkapitularen Kommission vorbereitet wurden, werden gedruckt und den einzelnen Provinzialen und Delegierten zugeschickt.

Wenn es aufgrund der von den PK eingelangten Überprüfungen notwendig sein sollte, wird auch ein „Vorschlag einer provisorischen Geschäftsordnung" für den Beginn der Arbeiten des 22. GK zugeschickt werden.

Dezember 1983

Die Teilnehmer des 22. GK studieren zu Hause die einzelnen Dokumente.

9. Januar 1984

Beginn des 22. GK

1 1. Vorstellungen des Entwurfes der Überlegungen

Das XX. Besondere Generalkapitel (BGK, 1972) hat gemäß den Normen des Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae" (ES, II,12–14) eine genaue Revision der Regeln und Satzungen vorgenommen, die „ad experimentum" für sechs Jahre approbiert wurden.

Das XXI. Generalkapitel (21. GK) seinerseits hat eine neue allgemeine Revision der Regeln und Satzungen vorgenommen aufgrund der Vorschläge, die von den Provinzkapiteln und von den Mitbrüdern eingelangt waren und aufgrund der Erwägungen, die der Bericht des Generalobern über den Stand der Kongregation enthalten hatte (Okt. 1977). In dieser Revision hat das 21. GK eine globale Annahme der Regeln von seiten der Kongregation konstatiert (Akten 21. GK,372), die mit der Lehre der Kirche und dem Geist des Stifters übereinstimmten (Nr. 373). Das Kapitel hat daher beschlossen, den aktuellen Text der salesianischen Regeln auf weitere sechs Jahre „ad experimentum" zu bestätigen.

Das 21. GK hat aufgrund der vorgenommenen Revision nur wenige Änderungen, die es für notwendig erachtete, eingeführt und die eigenen Arbeitspapiere über die Regeln und Satzungen, die von den PK und den Mitbrüdern eingebracht wurden, über Vermittlung des Obernrates an das 22. GK weitergeleitet.

Es wird nun Aufgabe des 22. GK sein, gemäß dem Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae" (ES, II,12–14), nachdem das Maximum der erlaubten Zeit abgelaufen ist, an die Abfassung der Regeln heranzugehen, die dann dem Hl. Stuhl zur endgültigen Approbation vorgelegt werden müssen.

Um nun die Arbeit der PK zu erleichtern, hat die Technische Vorbereitungskommission aufgrund der Dokumente des 21. GK einen Entwurf der Überlegungen ausgearbeitet, in dem die hervorstechenden Punkte hinsichtlich der Regeln und Satzungen dargelegt sind.

2 2. Schlüssel zur Lesung des Entwurfes

Die Überlegungen der Provinzen und der jeweiligen PK haben den **Text der Regeln und Satzungen für die endgültige Approbation** zum Gegenstand. Sie können sich daher im Rahmen der vorgesetzten Themen bewegen, die in den verschiedenen Teilen, in den Kapiteln oder auch in den einzelnen Artikeln enthalten sind. Auch können neue Perspektiven hervorgehoben werden, die es verdienen, in Erwägung gezogen zu werden, indem man aber die besondere Eigenheit des Regeltextes und der Satzungen in Betracht zieht.

Im Entwurf, der vorgelegt wird, werden jene Punkte der Regeln und Satzungen identifiziert und aufgezählt, die:

- in den Erörterungen des letzten Generalkapitels ständig auftauchen, damit sie geklärt und weiter präzisiert werden,
- dann folgerichtig einen Beitrag der Überlegung und Vertiefung von seiten der Kongregation erfordern.

Der Entwurf legt die einzelnen Punkte in vier zusammenhängenden Teilen vor: es werden die wichtigsten Artikel der Regeln und Satzungen angegeben, die den Punkt berühren; dann werden in sehr synthetischer Weise die Positionen vorgelegt, die vom 20. und 21. GK erreicht wurden; in einem oder zwei Sätzen wird der Kern des Problems dargelegt; zum Schluß folgt eine Formulierung von Fragen, welche weiterhin den Kern der Sache in den Brennpunkt stellen.

Diese Fragen, die am Ende der einzelnen Punkte gestellt werden, dienen dem Zweck, die gemeinschaftlichen Überlegungen anzuregen, damit die PK konkrete Vorschläge herausschälen hinsichtlich der Artikel der Regeln im Blick auf die Arbeiten des 22. GK.

Die Aufstellung der Punkte ist nicht als erschöpfend gedacht. In ihrer Gesamtheit und mit Bezug auf die Artikel der Regeln und Satzungen, die in jedem Punkt aufgezeigt sind, umfassen sie die fünf Teile der jetzigen Regeln und berühren die wichtigsten Probleme eines Planes für ein salesianisches Ordensleben. Wenn sie gemäß den Kriterien, die im selben Dokument verkündet werden, meditiert und vertieft werden, bieten sie einen Bereich für weitere Perspektiven und auch für ganz unterschiedliche Vorschläge an.

Dieser Schlüssel der Lesung wird durch praktische Hinweise, die sich neben den Nummern 17–25 (in Kästchen) befinden, integriert und vervollständigt.

3

3.3. Die Themen des Entwurfes

DIE SALESIANER DON BOSCOS IN DER KIRCHE
Reg. Kap. 1

4

Form der Kongregation
Reg. Art. 3; 35–38

Satz. Art. 81 (Akten des 21. GK, 440); 88b (Akten des 21. GK, 441); 92

Das BGK hat ausführlich die „Form" der Gesellschaft behandelt insofern, als sie ein „Institut der brüderlichen und apostolischen Liebe" ist (vgl. Akten BGK, 128f). Es hat auch die fundamentalen Linien der Mitverantwortung der Glieder in der Sendung entworfen: der salesianische Priester, der salesianische Bruder, der salesianische Diakon (vgl. Akten BGK, 141–150).

Das 21. GK hat es für zweckmäßig erachtet, die Identität des salesianischen Priesters weiterhin zu vertiefen, indem es die vorgezeichneten Linien der Regeln und des BGK verfolgt und betont, der spezifischen Ausbildung gerecht zu werden (vgl. BGK, 298). Zudem hat es das Studium über die Identität des salesianischen Bruders wieder aufgenommen und in einem Dokument die Originalität seiner Person und seine Funktion in der Kongregation dargelegt gemäß der Auffassung Don Boscos (vgl. 21. GK, 166–211).

- ○ Seid ihr der Auffassung, daß die Person des salesianischen Priesters genügend umrissen ist?
- ○ Meint ihr, daß die Person des salesianischen Bruders genügend klar umschrieben ist?
- ○ Seid ihr der Auffassung, daß die Beziehungen zwischen der Person des Priesters und jener des Bruders innerhalb der Gemeinschaft und im Hinblick auf die Sendung ausreichend geklärt ist?

5

Die salesianische Familie
Reg. Art. 5; 141
Satz. Art. 30–31

Das BGK (Akten BGK, 151) hat der Reaktualisierung der salesianischen Familie seine Aufmerksamkeit geschenkt als einem unerläßlichen Element in der nachkonziliaren Erneuerung. Es hat in den Regeln ihre Existenz als eine geistige Tatsache befürwortet und zählt ihre Komponenten unter verschiedenen Namen auf (Reg. 5).

Das 21. GK hat die Wiederentdeckung des BGK in seiner geschichtlich-pastoralen und dynamischen Dimension bekräftigt und deutlich die Aufgaben herausgestellt, die die Kongregation in der Sensibilisierung und in der Animation gegenüber der salesianischen Familie hat, und ein Mitglied des Obernrates mit der Förderung dieser Aufgaben betraut (Akten BGK, 402–403; Reg. Art. 141, Neuausgabe).

○ Seid ihr der Meinung, daß die Identität der salesianischen Familie noch deutlicher dargelegt werden müsse bezüglich der Art, wie die verschiedenen Gruppen ihr angehören sollen, und bezüglich der Zusammenarbeit im Hinblick auf die gemeinsame Sendung?

○ Sind unsere Rolle und die Kompetenzen (auf Orts-, Provinz- und Weltebene) gegenüber der salesianischen Familie klar umrissen?

Regeln, erster Teil
UNSERE APOSTOLISCHE SENDUNG
Reg. Kap. II–VI

6 **Die Empfänger**
Reg. Art. 2; 7; 9–16; 17–19; 26; 31
Satz. Art. 7; 12; 24

In den Regeln hat das BGK die Sendung der Kongregation klar umrissen, sei es hinsichtlich der Empfänger, sei es hinsichtlich des Inhaltes. In besonderer Weise hat es unsere Sendung für die Jugend betont; zudem hat es bekräftigt, daß die verschiedenen Aktivitäten, welche die Kongregation auch für die Erwachsenen entfaltet, eng an die Priorität der Jugendarbeit geknüpft seien. Das Problem ist vom 21. GK neu erörtert worden, das klar die Vorrangigkeit der Jugend in unserer Sendung bekräftigt hat. Es hat weiterhin den Sinn der salesianischen Tätigkeit unter den Erwachsenen erklärt (vgl. Akten 21. GK, 139,142).

Trotzdem hat das 21. GK keine Änderung des Regeltextes angenommen, weil es ihn als klar genug bezeichnet hat.

Nichtsdestoweniger mag es angemessen erscheinen, daß der Text der Regeln geklärt werde, um eventuelle Interpretationen auszumerzen, die den bevorzugten Empfängern der salesianischen Sendung zuwiderlaufen: den Jugendlichen, den Erwachsenen, dem Volk.

○ Ist in den Regeln die Priorität der Sendung für die Jugend klar genug aufgezeigt?

○ Ist in dem, was bezüglich der Erwachsenen und des einfachen Volkes gesagt wird, die Priorität der Jugendlichen genügend deutlich zum Ausdruck gebracht?

○ Steht die Formulierung des missionarischen Einsatzes der Kongregation in entsprechendem Einklang mit der Priorität für die Jugend?

7 Unser pastoraler Dienst

Reg. Art. 17–25; 26–30
Satz. Art. 1–29

Das BGK stellte sich weitgehend dem Thema unseres pastoralen Dienstes, indem es in der existentiellen Einheit zwischen Evangelisierung und Katechese sowie zwischen Erziehung und menschlicher Entfaltung dessen wesentliche Züge hervorhob. Dazu kommt die Einheit der persönlichen Entfaltung mit der ihrer Umgebung; weiters die typische gemeinschaftliche Art, wodurch ein einziges Programm von verschiedenen Beiträgen wesentlich gestaltet und durch operative Mitverantwortung vorangetragen wird, zusammen mit dem Zeugnis der Werte, die vorgelegt werden.

Das 21. GK, angeregt durch die eben erschienene Enzyklika „Evangelii Nuntiandi", widmete besondere Aufmerksamkeit unserer Aufgabe der Evangelisierung, indem es einige originelle Züge herausstellte und einige Charakteristika unserer Dynamik und Inhalte wieder neu entdeckte (vgl. Akten 21. GK, 80–165).

Es existiert eine gewisse Spannung zwischen der einen Art, die die Pastoral nur als einen religiösen Dienst auffaßt, der den Salesianer vielleicht etwas vom Gebiet der Erziehung und der menschlichen Promotion wegrückt, und der anderen Art, die eine so radikale Akzentuierung auf die beiden letzteren Realitäten setzt, daß sie den Zusammenhang mit der Evangelisierung verneint und auf eben diesen beiden Gebieten die Hauptarbeit der salesianischen Sendung erblickt.

○ Meint ihr, daß die Inhalte der salesianischen Pastoral genügend klar ausgedrückt, verbunden und in richtiger Rangordnung dargestellt sind?

○ Seid ihr der Ansicht, daß die Wesenszüge unserer Erziehung und unserer Katechese deutlich genug gemacht sind und auch geeignet sind, die Aktion unserer Mitbrüdergemeinschaften zu lenken?

○ Seid ihr der Meinung, daß ausreichend definiert sind:

a) unsere Eingliederung in die Ortskirche

b) unsere gemeinschaftliche Art und Weise bei der Erstellung des Pastoralplanes

c) unsere Kriterien betreffend unsere Präsenz in traditionellen und neuen Werken.

8 Die Pädagogik der Vorsorge

Reg. Art. 25; 39; (vgl. Art. 16; 45–47; 49)
Satz. Art. 3; 4

Das BGK hat bestimmt, daß die kurze Abhandlung Don Boscos über das Präventivsystem den Regeln im Anhang beigefügt werde, und die erzieherische und pastorale Bedeutung dieses Systems im Art. 25 festgelegt als Schlußpunkt des Kapitels über den Dienst, der durch unsere Sendung verrichtet wird.

Das 21. GK (Akten 21. GK, 80–105) hat im Rahmen des Themas über die Evangelisierung die Wichtigkeit der Pädagogik der Vorsorge je nach Notwendigkeit der Zeit und des Ortes sehr stark betont. Es hat die Haus- und die Provinzgemeinschaften verpflichtet, ein Erziehungs- und Pastoralkonzept auszuarbeiten.

Nach Ansicht des 21. GK, nach der Idee Don Boscos und nach der salesianischen Tradition geht die Entwicklung dahin, das Präventivsystem immer mehr mit dem salesianischen Geist zu identifizieren: es ist zugleich Pädagogik, Pastoral und Spiritualität (Akten 21. GK, 96).

In der Neufassung des Art. 39 der Regeln über die Mitarbeiter unserer Sendung hat das 21. GK einen neuen ausdrücklichen Hinweis auf die Pädagogik der Vorsorge eingeführt (Akten 21. GK, 387–388).

○ Ist in den Regeln der geistige, pastorale und erzieherische Reichtum der Pädagogik der Vorsorge genügend ausgedrückt?

Zweiter Teil:
UNSER LEBEN IN GEMEINSCHAFT
Reg. Kap. VII–VIII

9 Beziehung zwischen „Sendung" und „Gemeinschaft"

Reg. Art. 4; 34; 50–57

Das BGK hat im V. Kap. der Regeln die Gemeinschaft als Trägerin hingestellt, der die Sendung anvertraut ist (Reg. Art. 34). Im Kap. VII über die „brüderliche und apostolische Gemeinschaft" hat es die apostolische Dimension bekräftigt als unbedingt notwendiges und geeignetes Element für unser Gemeinschaftsleben.

Das 21. GK hat im allgemeinen Thema über die Evangelisierung von neuem die ekklesiale und pastorale Wesensart der salesianischen Gemeinschaft unterstrichen und seine besondere Art der erzieherischen und pastoralen Animation herausgestellt (Akten 21. GK 62–79).

Überdies hat es wieder an die Funktion erinnert, die dem Direktor anvertraut ist, der nicht nur geistlicher Leiter und Ordensoberer innerhalb der Gemeinschaft, sondern auch pastoraler Führer der salesianischen Sendung und Koordinator des pädagogischen Engagements ist (Akten 21. GK, 49–57).

○ Meint ihr, daß man die apostolische Dimension in den Kapiteln, welche die Regeln unserem Gemeinschaftsleben widmen, wie bisher beibehalten oder verstärken oder abschwächen soll?

10 Der Obere in der Hausgemeinschaft

Reg. Art. 35; 54; 93; 94; 96; 131; 182; 184
Satz. Art. 71b (Akten 21. GK, 435); 153–159; 166–167

Wenn das BGK über den Direktor spricht, legt es den Akzent vor allem auf seine Verantwortung als Zentrum der Gemeinschaft und auf seine Tätigkeit als geistlichen und pastoralen Leiter (Akten BGK, 526; 678; 644–646).

In der Behandlung des allgemeinen Themas über die Evangelisierung überprüft das 21. GK von neuem die Rolle des Direktors. Es hat auf dringliches Ansuchen vieler PK und Mitbrüder ein vollständiges Bild des Dienstes des Direktors entworfen. Er ist der Hauptanimator des

Lebens und des Apostolates der Hausgemeinschaft. Es beschreibt zudem die Rangordnung seiner Aufgaben, die ihm von den Regeln anvertraut wurden. Überdies hat es den Art. 94 über den Gehorsam abgeändert, indem es besser die Rolle des Direktors als Animator des Dialoges und als Letztverantwortlichen in den Entscheidungen hervorhebt (Akten 21. GK, 391–392). Es hat sodann in den Satzungen einen neuen Artikel über die Bedeutung des brüderlichen Gesprächs zwischen dem Obern und dem Mitbruder als ein privilegiertes Element des Dialoges eingeführt (Akten 21. GK, 435–436).

○ Glaubt ihr, daß die Person und die Aufgaben des Direktors in entsprechender Weise umschrieben sind?

○ Meint ihr, daß die Rangordnung seiner Pflichten in richtiger Reihenfolge angegeben ist?

11 Die salesianische Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen

Reg. Art. 55–57; 162; 181
Satz. Art. 33

Als das BGK die brüderliche und apostolische Gemeinschaft behandelte, hat es in den Regeln einen ausdrücklichen Hinweis auf die Gemeinschaft auf Weltebene (Reg. Art. 56) und auf Provinzebene (Art. 57) eingeführt. Die Provinzgemeinschaft kann wirklich als eine Entdeckung des BGK angesehen werden (Akten BGK, 512).

Auch das 21. GK hat die Aufwertung der Provinzgemeinschaft bekräftigt und sie für die erzieherische und pastorale Planung verantwortlich gemacht, die der lokalen Wirklichkeit angepaßt ist (Akten 21. GK, 105).

○ Glaubt ihr, daß die Provinzgemeinschaft in den Regeln genügend umschrieben ist – nicht nur im strukturellen Sinn, sondern auch als Mittelpunkt der Animation und Koordination der salesianischen Gegenwart in einem bestimmten Gebiet?

○ Seid ihr aufgrund der Erfahrung der letzten zwölf Jahre der Ansicht, daß Sinn und Wertschätzung der Weltgemeinschaft genügend Raum finden? Sind die gegenseitigen Beziehungen zwischen ihr und den Provinzen zufriedenstellend?

12 **Die betende Gemeinschaft**
Reg. Art. 58–67; 48
Satz. Art. 44–54

Das BGK hat das Thema über das Gebet vertieft, indem es auf der einen Seite die Dringlichkeit der Erneuerung in einer Welt, die sich ändert, unterstrich, und auf der anderen Seite auf die Erfordernisse einer apostolischen Gemeinschaft hinwies (Reg. Kap. VIII). Der salesianische Gebetsstil wurde dann in jenem Kapitel der Regeln beschrieben, das vom salesianischen Geist handelt (Reg. Art. 48).

Das 21. GK hat das Thema über das Gebet in Beziehung zur Evangelisierung neuerlich vertieft, indem es den apostolischen Charakter und die salesianische Originalität unseres Gebetes betonte (Akten 21. GK, 42–45). Obwohl das Kapitel die Zweckmäßigkeit einer Revision des Regeltextes erkannte, hat es dies mit Ausnahme einer Abänderung am Art. 46 der Satzungen nicht getan (Akten 21. GK, 431–432).

○ Meint ihr, daß der Regeltext der salesianischen Originalität des Gebetes entspricht (aktives Leben, pastoraler Dienst, salesianischer Stil)?

○ Was denkt ihr aufgrund der Erfahrungen der letzten zwölf Jahre über die Art und Weise, in der in unseren Regeln und Satzungen die verschiedenen Momente und Formen des gemeinschaftlichen und persönlichen Gebetes festgelegt sind?

Dritter Teil:
UNSERE ORDENSWEIHE
Reg. Kap. IX; X; XI; XII

13 **Die salesianische Ordensweihe**
Reg. Art. 68–74
Vgl. Gelübde

Ein wichtiger Gegenstand der Überlegungen, den die gesamte Kongregation in der Vorbereitung auf das BGK abhandelte, war die Vertiefung der „Natur" und der „Identität" der Kongregation im Licht der Grundsätze des II. Vaticanums und der salesianischen Tradition. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr die **Beziehung der zwei integrierenden Elemente unseres Lebens,** die mit den Begriffen „Weihe" und „Sendung" ausgedrückt und die anscheinend als die zwei Ziele und Zwecke der Kongregation angesehen werden.

Durch Auseinandersetzung, Studium und Gebet gelangte das BGK zu einer glücklichen Lösung des Problems, die von allen geteilt wurde (Akten BGK, 106–127).

Die Artikel 3 und 68 der Regeln sind das Ergebnis und die Synthese dieser Überlegungen des BGK.

In der Vorbereitung auf das 21. GK schien es einigen PK angebracht zu sein, gewisse Spannungen zu beseitigen, die noch in einigen Regeln vorlagen. Während des 21. GK wurde das Problem auf folgende Weise geklärt: mit den Begriffen „Ordensweihe" und „Ordensleben" soll die Gesamtheit unseres salesianischen Ordenslebens verstanden werden; es umfaßt drei Elemente, die sich gegenseitig integrieren: die Übung der evangelischen Räte, die apostolische Sendung und das Gemeinschaftsleben. Der Generalobere machte diesbezüglich noch eine Klarstellung in seiner Schlußrede beim 21. GK (Akten 21. GK, 578).

Das 21. GK übertrug dem 22. GK die Revision der Terminologie, die diesbezüglich in den erneuerten Regeln gebraucht wurde.

- ○ Seid ihr der Ansicht, daß die Sendung, die Übung der evangelischen Räte und das Gemeinschaftsleben in der Beschreibung unserer Ordensweihe, wie sie in den Regeln geschah, genügend klar ins Licht gerückt sind?
- ○ Meint ihr, daß die drei grundlegenden Elemente des salesianischen Lebens, nämlich Sendung, Übung der evangelischen Räte und Gemeinschaftsleben im Regeltext gut aufeinander abgestimmt sind?
- ○ Was denkt ihr über den Gebrauch der Begriffe „Ordensweihe" und „Ordensleben", um damit die Gesamtheit unseres Lebens als salesianische Ordensleute aufzuzeigen?

14 Die Gelübde

Keuschheit: Reg. Art. 75–80
Satz. Art. 55–56

Armut: Reg. Art. 81–90
Satz. Art. 57–71

Gehorsam: Reg. Art. 91–98 (Akten 21. GK, 391–392)
Satz. Art. 71b (Akten 21. GK, 435–436)

Das BGK hat die Anträge der PK angenommen, die auf einer Linie mit der Konzilstheologie lagen. Einerseits wollte es die Übung der Gelübde aus dem Evangelium begründen (aus der „Nachfolge Christi"), andererseits wollte es die salesianischen Aspekte der Sendung der Kongregation, des eigenen Stiles und des Geistes, die evangelischen Räte zu leben, nicht außer Acht lassen. Auch in den Regeln scheint die Bindung zwischen Gelübden und Sendung auf.

Unter den Anmerkungen zu den Regeln, die an das 21. GK gerichtet wurden, ersuchten einige PK und Mitbrüder, daß in der Darstellung der Ordensgelübde das Band zwischen der Übung der evangelischen Räte und der spezifischen salesianischen Sendung deutlich sichtbar werde.

- ○ Meint ihr, daß im Regeltext die evangelischen, asketischen, pastoralen und juridischen Aspekte genügend Raum finden?
- ○ Glaubt ihr, daß die Übung der evangelischen Räte, wie sie im Regeltext und in den Satzungen beschrieben wird, die eigene Wesensart der salesianischen Berufung genügend heraushebt?
- ○ Haltet ihr im Text der Regeln und Satzungen die Übung der drei Gelübde auf der persönlichen und gemeinschaftlichen Ebene für ausreichend berücksichtigt (letzteres auf Haus- und Provinzebene)?
- ○ Haltet ihr im Text eine engere Bindung zwischen den Gelübden und der apostolischen Sendung aufgrund der salesianischen Originalität für angebracht?
- ○ Habt ihr Anregungen für die Reihenfolge der Gelübde?

Vierter Teil:
AUSBILDUNG UND TREUE
Reg. Kap. XIII; XIV; XV
Satz. Kap. XI

15 Die Ausbildung der Salesianer

Reg. Art. 99–122 (Akten 21. GK, 393–397)
Satz. Art. 72–94 (Akten BGK, 437–443)

Das BGK hat in seiner allgemeinen Revision auch das Thema „Ausbildung der Salesianer" behandelt und die allgemeinen Aspekte der Ausbildung und deren Etappen festgelegt. Seine Überlegungen und Entscheidungen wurden in den erneuerten Regeln und Satzungen niedergeschrieben.

Das 21. GK hat es als dringende Aufgabe angesehen, das gesamte Problem der Ausbildung zu überprüfen; dies geschah aufgrund von Vorschlägen, die aus den verschiedenen Provinzen einliefen, aufgrund des Berichtes des Generalobern über den Stand der Kongregation und aufgrund der Dokumente des Obernrates für die Ausbildung. Es konzentrierte seine Aufmerksamkeit besonders auf die Einheit der Ausbildung, auf die Rolle und Charakteristika eines jeden Abschnittes und auf die ständige Weiterbildung (Akten 21. GK, 240).
Das dritte Dokument und die Revision der Regeltexte (Akten 21. GK, 393–397) und der Satzungen (Akten 21. GK, 437–443) sind das Ergebnis dieser eingehenden Studie.
Dem Generalobern und seinem Rat wurde vom 21. GK die Aufgabe übertragen, eine „Ratio fundamentalis institutionis salesianae" auszuarbeiten. Diese wurde dann am 31. Januar 1981 veröffentlicht.

- ○ Haltet ihr es für angebracht, daß unter die allgemeinen Aspekte der Ausbildung auch die ständige Weiterbildung als Haltung und fundamentales Kriterium eingegliedert werde?
- ○ Haltet ihr es für angebracht, jene Artikel der Regeln und Satzungen zu revidieren, welche über die einzelnen Phasen der Ausbildung handeln, im Hinblick auf eine bessere Einheitlichkeit, um klarer die Momente und Inhalte herauszustellen?
- ○ Welche Gedankengänge der „Ratio" scheinen es euch wert zu sein, daß sie in die Abfassung der Regeln und Satzungen über die Ausbildung aufgenommen werden?

Fünfter Teil:

GLIEDERUNG UNSERER GESELLSCHAFT

Reg. Kap. XVI; XVII; XVIII; XIX
Satz. Kap. XII; XIII; XIV; XV

16

Grundsätze und Strukturen

Reg. Art. 123–194 (Akten 21. GK, 398–415)
Satz. Art. 95–169 (Akten 21. GK, 444–445)

Das BGK hat das überreichte Material geprüft, das von der Kongregation über die Strukturen der Leitung und der Mitverantwortung auf den verschiedenen Ebenen eingelangt ist. In den Regeltext hat es die allgemeinen Grundsätze (Dialog, Mitverantwortung, Subsidiarität und Dezentralisierung) aufgenommen und sie für die Strukturen auf verschiedenen Ebenen angewandt.

Es hat auch den Gedanken hervorgehoben, daß die Strukturen den Personen, der Sendung und der Einheit dienen müßten. Während es auf Weltebene den Aspekt der Einheit akzentuierte, hat es auf anderen Ebenen die Dezentralisierung und den Pluralismus unterstrichen.

Während des 21. GK wurden die Probleme der Strukturen unter all jenen Vorschlägen für die Revision der Regeln am meisten diskutiert.

Das 21. GK hat aufgrund der Erfahrungen der letzten sechs Jahre eine Antwort auf die Bemerkungen einiger PK gegeben, indem es die Entscheidungen des BGK, die im Regeltext enthalten sind, zum größten Teil bekräftigte. Es führte nur einige Abänderungen auf Weltebene durch, um die Kompetenzen der Obernräte und die Teilnahme am Generalkapitel festzulegen (Akten 21. GK, 398–441; 444–445). Es hat auch die Begriffe der Visitatorien und Delegationen definiert (Akten 21. GK, 412–413) und die Zusammensetzung des Hausobernrates festgelegt (Akten 21. GK, 414–415).

Die Erfahrungen der letzten zwölf Jahre sollten nun eine Stütze sein, um unterscheiden zu können, ob der Regeltext mit seinen Abänderungen, die vom 21. GK vorgenommen worden sind, bekräftigt werden kann oder nicht, insofern als er die allgemeinen Grundsätze und Kriterien erkennen läßt (vgl. Reg. Kap. XVI), und insofern, als sich die konkreten Auswahlen in der Gliederung der Strukturen auf den verschiedenen Ebenen als brauchbar erweisen.

In concreto:

- ○ Sind die Prinzipien und allgemeinen Kriterien der Autorität als Dienst der Mitverantwortung und des Dialogs, der Subsidiarität und der Dezentralisierung genügend klar und praxisbezogen ausgedrückt?

Auf Weltebene:

- ○ Sind Person und Funktion des Vikars des Generalobern genügend klar umschrieben?
- ○ Scheint euch die Kompetenz der Obernräte genügend klar definiert, welche für besondere Bereiche beauftragt sind, ist auch die Art und Weise des Dienstes, den sie der Kongregation leisten sollen, deutlich umschrieben (Reg. 139–142)?
- ○ Sind die Aufgabe und die Rolle des Regionalrates genügend klar präzisiert (Reg. 144; Satz. 123–129)?

○ Sind die Natur, die Rollen, die Kompetenzen und Normen für die Funktion der Provinzialekonferenzen genügend klar umschrieben (Reg. 160–161; Satz. 123–625; 130)?

○ Haltet ihr die Zusammensetzung des Generalkapitels für richtig, vor allem das quantitative Kriterium, das die Teilnahme der Provinzdelegierten regelt (Art. Reg. 156; vgl. 21. GK, 404–405)?

Auf Provinzebene:

○ Meint ihr, daß die Zusammensetzung der PK richtig sei, vor allem das quantitative Kriterium, das die Teilnahme der Delegierten der Mitbrüder der Provinz regelt (Reg. Art. 179)?

○ Scheint euch die Häufigkeit des PK, das ordnungsgemäß alle drei Jahre abgehalten werden muß, für die ganze Kongregation gerechtfertigt (Reg. Art. 178)?

○ Haltet ihr die Befragung als ein Instrument der Teilnahme der Mitbrüder an der Ernennung des Provinzials für richtig (Reg. Art. 169)?

○ Haltet ihr die gegenwärtige Aussage des Artikels 131 der allgemeinen Satzungen für hinlänglich?

○ Ist die Formulierung (Reg. Art. 172), welche die Aufgaben des Provinzialrates definiert, auch im Hinblick auf die Animation der Provinz genügend und vollständig?

○ Ist die Vorschrift, welche die Ernennung der Provinzialräte regelt, richtig und zufriedenstellend (Reg. Art. 174)?

○ Haltet ihr die Umschreibung der Aufgabe und der Rolle des Provinzialvikars für ausreichend (Reg. Art. 175)?

Auf Hausebene:

○ Haltet ihr die Befragung auf Provinzebene als Instrument der Teilnahme an der Ernennung der Direktoren für richtig (Reg. Art. 183)?

○ Genügt in dieser Hinsicht die Aussage des Regeltextes (ebd.)?

○ Ist die Formulierung, die die Aufgaben des Hausobernrates definiert, genügend und vollständig (Reg. Art. 185, 188)?

○ Sind die Figur und die Rolle des Vikars des Direktors genügend klar umschrieben (Reg. 190–191)?

○ Haltet ihr die Zusammensetzung des Hausobernrates für richtig: (Reg. 186–187, 189) Mitglieder von Rechts wegen (Vikar, Verwal-

ter), Mitglieder, die von Rechts wegen vom Provinzial ernannt werden, und gewählte Mitbrüder?

○ Haltet ihr die Normen (Reg. Art. 194; Satz. Art. 168–169), die die Rolle und Aufgabe der Mitbrüdergemeinschaft im Hinblick auf die Teilnahme und Mitverantwortung regeln, für genügend klar und praxisbezogen?

17 3.4 PRAKTISCHE HINWEISE FÜR DEN ENTWURF DER ÜBERLEGUNGEN

18 **Kriterien für die Revision der Regeln und Satzungen**

Für die Revision der Regeln und Satzungen ist es eine Verpflichtung, sich an jene Kriterien zu halten, die bis jetzt autoritativ die Arbeiten geleitet haben. Es handelt sich nämlich um Kriterien, die von „Perfectae Caritatis" und von „Ecclesiae Sanctae" (PC, 2–3 und ES, II, 12–14) vorgelegt wurden. Sie sind fast alle in den Erklärungen, die das 20. BGK an den Anfang des neuen Regeltextes gesetzt hat, enthalten (Reg. Erklärungen des 20. BGK, S. 11). In ihrer Rangordnung können sie so aufgezählt werden: evangelisch-biblische, geschichtlich-salesianische, juridisch-normative Kriterien; sodann unterschiedliches Kriterium der normativen Texte, das Erfahrungskriterium und das formale Kriterium.

Die Anwendung eines dieser Kriterien kann nicht unabhängig von den anderen geschehen. Die Realität, auf die sich alle beziehen, nämlich die der Regeln, bildet eine Einheit und Vielfalt zugleich.

19 **Evangelisch-kirchliches Kriterium**

Mit diesem Kriterium wird beurteilt, ob die Regeln in adäquater Weise die evangelischen und konziliaren Grundsätze hinsichtlich des Ordenslebens enthalten, ob sie ihre charismatische Natur der Nachfolge Christi und ihre Teilnahme am Geheimnis und an der Sendung der Kirche in der Welt aufgenommen haben (Vgl. ES, II, 12; Reg. S. 11; Akten 21. GK, 371), schließlich ob sie sich um eine entsprechende und ehrliche Lebensführung bemühen.

20 Geschichtlich-salesianisches Kriterium

Aufgrund dieses Kriteriums überprüft man, ob der gegenwärtige Regeltext – über die veränderlichen geschichtlichen Geschehnisse hinaus – noch jene Werte enthält, die das unverzichtbare „Erbgut" (PC 1) der Kongregation darstellen; d.h. es wird bewertet, ob der Regeltext in angemessener Weise die Treue zum Stifter und seine Kontinuität sowie die Ziele der Kongregation und die gesunde salesianische Tradition ausdrückt (ES, II, 12; Reg. S. 11; 21. GK, 371).

21 Juridisch-normatives Kriterium

Dieses Kriterium sollte im Regeltext die Präsenz, das Wesen und die Klarheit der juridischen Normen garantieren, die geeignet sind, den Charakter, den Zweck und die Mittel des Instituts zu definieren (ES, II, 12b, Akten 21. GK, 371). Die Gegenüberstellung dieses Kriteriums mit den beiden vorhergehenden bringt natürlich die Notwendigkeit mit sich, im Regeltext das geistige Element (1. und 2. Kriterium) mit dem juridischen (3. Kriterium) harmonisch zu einigen, „damit der wahre Geist und die vitale Norm jene Wirklichkeit durchdringen, die der Grundtext des Instituts ist" (ES, II, 13).

22 Unterschiedliches Kriterium der normativen Texte

Aufgrund dieses Kriteriums wird ein Urteil gefällt über die Natur, über den juridischen Wert und die Gültigkeit eines jeden Artikels, aus denen sich der ganze normative Bau des Instituts zusammensetzt. Von dieser Beurteilung ausgehend verteilt man die einzelnen Artikel auf den Text der Regeln oder der Allgemeinen Satzungen oder schließlich des Provinzdirektoriums und der Provinzsatzungen.

Die Regeln (Akten 21. GK, 377–380) stellen das Fundament der Kongregation dar, ihre „Lebensregel", die Identität des Salesianers und der Kongregation. Sie zeichnen deren geistliches Antlitz und die gemeinschaftliche Gliederung und sind zu innerst mit der charismati-

schen Natur unseres Ordensprojektes verbunden. In ihnen bemüht man sich um eine „typologische" Beschreibung der Erfahrung des Hl. Geistes, der das eigentliche Wesen unserer Kongregation innerhalb der Kirche bestimmt.

Die Regeln besitzen räumlich wie zeitlich universalen Wert. Sie sind vom Hl. Stuhl approbiert, der letztlich für jedwede Änderung zuständig ist.

Nach dem, was oben gesagt ist, sollen die Regeln folgendes enthalten:

a) die Inspiration und die Ziele des Stifters hinsichtlich der Natur, des Zwecks und des Wesens wie auch der gesunden Tradition des Instituts,

b) die Bedeutung der heiligen Bande, d.h. wie man die Übung der evangelischen Räte und des brüderlichen Lebens verwirklicht, wozu sich die Mitglieder in der Profeß verpflichten,

c) die grundlegenden juridischen Normen bezüglich der Disziplin der Gesellschaft und ihrer Mitglieder, bezüglich der Leitung, der Aufnahme und der Ausbildung ihrer Mitglieder,

d) eine entsprechende gegenseitige Abstimmung der geistlichen und rechtlichen Elemente. Daraus folgt, daß die Normen nicht ohne Notwendigkeit vermehrt werden sollen.

Von den Regeln sollten sodann jene Elemente in die Allgemeinen Satzungen übertragen werden, „die die konkrete Anwendung des Regeltextes festlegen" (Reg. S. 11). Von ihnen sollen auch jene Elemente ausgeschlossen werden, „die Änderungen je nach Sitten und Gebräuchen einer Epoche unterliegen oder nur lokalen Gewohnheiten entsprechen" (ES, II, 14).

23 Die Allgemeinen Satzungen

Die Allgemeinen Satzungen stellen das Gesamt von Verordnungen dar, die die allgemeinen Elemente der „Lebensregel" in an die veränderlichen Situationen angepaßte Normen umsetzen (Akten 21. GK. 381). Sie enthalten daher „die konkreten und praktischen Anwendungen von allgemeinem Interesse" der Regeln, „die daher gültig für die

Praxis in der ganzen Kongregation sind" (Einleitung der Regeln S. 6). Die Satzungen werden vom Generalkapitel approbiert und können zweckmäßig modifiziert oder angepaßt werden, freilich immer im Einklang mit den Regeln, ohne daß eine nachfolgende Approbation durch den Hl. Stuhl notwendig ist.

Die Satzungen bilden mit den Regeln ein einheitliches Ganzes, auch wenn sie wegen des Stoffes, den sie enthalten, einen ganz verschiedenen bindenden Charakter haben können.

24 Die Provinzdirektorien oder Provinzsatzungen

(vgl. Akten 21. GK, 384)

Die Provinzdirektorien oder Provinzsatzungen sind eine Sammlung besonderer Normen, die die allgemeine Gesetzgebung (Regeln, Satzungen, regionale kirchliche Gesetze) an die lokale Situation einer jeden Provinz anpassen.

Sie werden von den Provinzkapiteln erstellt und vom Generalobern mit seinem Rat approbiert. Sie haben Gültigkeit nur im Bereich der jeweiligen Provinz.

25 Experimentelles Kriterium

Dieses Kriterium ist bestimmend für die Revision des Regeltextes, indem es dem gelebten Leben und der konkreten Erfahrung wie auch der gesunden Anpassung der Normen an das konkrete Handeln und deren „Brauchbarkeit" Rechnung trägt.

Obwohl dieses Kriterium in sich selbst kein absolutes ist, darf es trotzdem nicht unterschätzt werden, zumal es sich auf das praktische Leben bezieht; also wurde es vom 21. GK auch angenommen. „Ecclesiae Sanctae" sah für die erneuerten Regeln einen experimentellen Abschnitt von sechs Jahren vor, der auf weitere sechs Jahre verlängert werden konnte (ES, II, 6). Das 21. GK hat die Erfahrungen der Kongregation in den ersten sechs Jahren als ein „experimentelles Kriterium" hingestellt und die weitere Überprüfung der folgenden sechs Jahre aufgrund eben dieses Kriteriums dem 22. GK zugewiesen.

26 Formales Kriterium

Dieses Kriterium ist maßgebend bei der Revision für die literarische Form des Textes der Regeln und der Satzungen. Es umfaßt die Gliederung, den Stil und die Sprache.

Zumal das salesianische Patrimonium einen organischen Aufbau hat, ist sein Inhalt auf Teile, Kapitel und Artikel verteilt, die organisch so koordiniert sind, daß eben der Inhalt klar, vollständig und ausgewogen erscheint.

Bezüglich des Stiles sieht das formale Kriterium auch auf jene Wesenszüge, die unserer Originalität entsprechen: Einfachheit in der Ausdrucksweise, Kürze in der Sprache und Nüchternheit, die schon für jene Regeln charakteristisch war, die von Don Bosco aufgesetzt wurden.

Das formale Kriterium muß schließlich auch die Sprache unserer Zeit berücksichtigen, die Korrektheit der Sprache, die einheitliche und klare Terminologie, die Überprüfung der biblischen und salesianischen Zitate wie auch die Mittel, um das Lesen und die Befragung der Texte zu erleichtern.

27 Die Arbeitspapiere

Der Text der Regeln und Satzungen, auf den sich der Entwurf bezieht und auf den sich die PK und Mitbrüder beziehen sollen, ist jener, der auf das 21. GK zurückgeht. Die zuständigen Organe sollen dies den Mitbrüdern in Erinnerung bringen oder, wenn nötig, ihnen eine Kopie all jener Korrekturen verschaffen, die das 21. GK am Regeltext und in den Satzungen vorgenommen hat.
Der offizielle Text, auf den sich letztlich alle Übersetzungen beziehen, ist der italienische Originaltext. Man halte sich die Tatsache vor Augen, daß gewisse Ungenauigkeiten zwischen den Übersetzungen und dem Originaltext festgestellt wurden. Das bringt es mit sich, daß außerhalb des Bereiches der italienischen Sprache – besonders während des Ablaufes des Provinzkapitels, einer oder mehrere Sprachkundige zur Hand sind, die einen ständigen Vergleich zwischen dem Originaltext, der Übersetzung und den Änderungsvorschlägen herstellen sollen.

Die Hauptkommentare, um die im Entwurf dargelegten Punkte verstehen, erweitern oder erklären zu können, sind die Dokumente des 20. BGK und jene des 21. GK.

28 Die Arbeit der Provinzkapitel

Im Provinzkapitel ist es angebracht, daß der Behandlung der einzelnen Punkte des Entwurfs eine angemessene synthetische Einführung vorausgehe, die geeignet ist, die Stellung eines jeden Regeltextes zu beleuchten. Sie solle einem Fachmann anvertraut werden, der schon an der technischen Vorbereitungskommission des Provinzkapitels teilnimmt.

Das Ergebnis der Kapitelarbeit soll in **Vorschlägen** ausgedrückt werden wie auch in Bemerkungen zum Text der Regeln und Satzungen. Nur solche können von der Präkapitularen Kommission und vom 22. GK berücksichtigt werden (Satz. 101). Eventuelle Studienbeiträge, die von den PK eingereicht werden, werden als Material für Konsultationen den Teilnehmern des 22. GK zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorschläge und Bemerkungen, die von den PK gemacht werden, müssen:

a) abgestimmt und begründet werden;

b) mit Maschine auf nur einer Seite des Blattes geschrieben werden;

c) auf einem Format geschrieben sein, das dem Regulator des PK zugeschickt wurde – Format 21 x 29,7 cm (DIN A4) –, und mit den gewünschten Briefköpfen versehen sein;

d) in italienischer Sprache in acht Kopien und in der Muttersprache in einer Kopie abgefaßt werden (für eventuelle Vergleiche und für das Archiv); alle müssen den Stempel der Provinz tragen;

e) bis zum 31. Mai 1983, dem festgesetzten Termin, zugeschickt werden (an das Generalat).

29 Beiträge der Mitbrüder

Die einzelnen Mitbrüder können für gemeinsame Überlegungen und für die Revision der Regeln und Allgemeinen Satzungen Beiträge leisten, indem sie ihre Vorschläge vorzugsweise ihren eigenen PK zuschicken. Aber das Recht, ihre eigenen Bemerkungen direkt an den Regulator des 22. GK zu senden, bleibt aufrecht; nur sollen die vorgesehenen Blätter benützt werden.

Wenn die Mitbrüder ihre eigenen Vorschläge an den Regulator des 22. GK senden wollen, mögen sie folgende Hinweise beachten:

a) Die Vorschläge müssen eigenhändig unterzeichnet sein.

b) Sie müssen auf beigelegte Blätter geschrieben sein (vom Format 21 x 14,85 cm, DIN A5), die vom Regulator des PK ausgehändigt werden.

c) Die Vorschläge sollen nur auf einer Seite des Blattes geschrieben sein.

d) Jedes Blatt darf nur **einen** Vorschlag enthalten.

Die Art und Weise, wie man die Formulare ausfüllt und die Vorschläge dem PK zuschickt, kann dieselbe sein, die oben aufgezeigt wurde.

4. SONDIERUNGSFRAGEBOGEN

4.1. Allgemeine Hinweise für den Sondierungsfragebogen über die Regeln und Satzungen

Empfänger und Zweck

- ○ Der Sondierungsfragebogen ist für die Teilnehmer des PK bestimmt. Der Zweck ist, „quantitative" Information hinsichtlich der Sensibilität und der Meinungen, die in den PK herangereift sind, zu erhalten.
- ○ Es geht also darum, auf jene Probleme, die in den verschiedenen Fragen vorgegeben sind, zu antworten und damit eine Gesamtbewertung zu geben; denn über die einzelnen Punkte hat ja das PK schon mittels der Vorschläge, die im Laufe der Arbeiten nach und nach abgestimmt wurden, Aussagen gemacht.

Zusammenstellung

- ○ Der Sondierungsfragebogen setzt voraus, daß das PK (und vorher schon die Hausgemeinschaften und die einzelnen Mitbrüder) aufmerksam den Regeltext und die Satzungen behandelt haben; zugleich habe es die eigenen Vorschläge vor Augen, die auf den Entwurf der Überlegungen gemacht wurden, wie auch die Kriterien für die Revision der Regeln und Satzungen.
- ○ Der Sondierungsfragebogen muß daher gegen Ende des PK aufgesetzt werden (siehe unten!). Der Regulator kann aber trotzdem den Teilnehmern des Kapitels schon am Anfang der Arbeiten den Inhalt erklären, der vom Fragebogen behandelt wird.

Art und Weise der Zusammenstellung

- ○ Am Ende der Diskussion über das Thema des 22. GK vor Abschluß der Arbeiten wird jedem Kapitular eine Kopie des Fragebogens gegeben, der mit dem Stempel der Provinz versehen ist.

○ Der Regulator erinnert die Kapitulare,

- daß sie gerufen sind, eine globale Bewertung über die einzelnen Punkte zu geben, wie sie während der Phase der Überlegungen und Diskussionen herangereift ist;
- daß nun eine Synthese der Antworten erstellt werden sollte, um auf diese Weise die Sensibilität des PK über die einzelnen Punkte „quantitativ" zu testen;
- daß alle Fragen derart beantwortet werden müssen, daß sie eine von den drei Antworten wählen: Ja, Nein, Stimmenthaltung. N.B. Die Stimme „Enthaltung" wurde aus Rücksicht auf jene eingeführt, die glauben, keine definitive Meinung über einige Punkte äußern zu können. Um die Zählung der Antworten zu erleichtern, müssen auch die Stimmenthaltungen mitgerechnet werden.

○ Die Kapitulare antworten, indem sie neben der Wahlmöglichkeit, die ihrem globalen Eindruck am meisten entspricht, ein x hinzeichnen.

○ Der Fragebogen wird ohne Unterschrift zurückgegeben.

○ Die nicht unterschriebenen Fragebögen werden in Gegenwart von Skrutatoren, die zu diesem Zweck ernannt werden, eingesammelt.

Sammlung und Synthese der Antworten

○ Wenn alle Kapitulare den Fragebogen abgegeben haben, zählen die Skrutatoren öffentlich die eingegangenen Bogen.

○ Die Zahl der Antworten über die verschiedenen Wahlmöglichkeiten (Ja, Nein, Stimmenthaltung) wird neben der entsprechenden Antwort in der besonderen Spalte des Blattes der Synthese, das dazu vorgesehen ist, angemerkt. Die Summe der Antworten muß der Anzahl der Kapitulare entsprechen.

○ Die Fragebogen der einzelnen Kapitulare werden nach der Zählung und Erhebung der Antworten zu den Akten des PK gelegt.

Sendung der Synthese an den Regulator des 22. GK

○ Das Blatt der Synthese der Resultate wird vom Regulator des PK und von den Skrutatoren unterzeichnet.

○ Das Papier wird in dreifacher Kopie dem Regulator des 22. GK zusammen mit den anderen Dokumenten (vgl. Iter) zugeschickt.

4.2 Text des Sondierungsfragebogen

	Ja	Nein	Enth.
1. Literarischer Stil			
1.1. Ist die **Sprache** der Regeln verständlich? . . .	○	○	○
1.2. Scheint die **darstellende Form,** die im Regeltext gebraucht wird (Gebrauch des Indikatives) überzeugend?	○	○	○
1.3. Manchmal gebraucht der Regeltext den **Plural** (z.B. „wir Salesianer"), um den Einsatz und das Zeugnis auszudrücken. Wird eine solche Ausdrucksweise von allen geteilt?	○	○	○
2. Ordnung des Textes			
2.1. Erscheint die Abfolge der einzelnen **Teile** (unsere apostolische Sendung, unsere Gemeinschaft, unsere Ordensweihe . . .) zufriedenstellend?	○	○	○
2.2. Ist die Abfolge der **Kapitel** innerhalb der einzelnen Teile zufriedenstellend? (Meinung äußern über die einzelnen Teile!)	○	○	○
2.2.1. Die Kapitel des ersten Teiles?	○	○	○
2.2.2. Die Kapitel des zweiten Teiles?	○	○	○
2.2.3. Die Kapitel des dritten Teiles?	○	○	○
2.2.4. Die Kapitel des vierten Teiles?	○	○	○
2.2.5. Die Kapitel des fünften Teiles?	○	○	○
3. Die einzelnen Kapitel			
3.1. Sind die **Argumente,** die in den einzelnen Kapiteln enthalten sind, im wesentlichen vollständig? (Meinung äußern über die einzelnen Kapitel!)	○	○	○

		Ja	Nein	Enth.
I.	Die Salesianer Don Boscos in der Kirche?	○	○	○
II.	Die Empfänger unserer Sendung? . . .	○	○	○
III.	Der Dienst unserer Sendung?	○	○	○
IV.	Unsere Tätigkeiten und Werke?	○	○	○
V.	Die Mitverantwortlichen in der Sendung?	○	○	○
VI.	Der salesianische Geist?	○	○	○
VII.	Die brüderliche und apostolische Gemeinschaft?	○	○	○
VIII.	Die betende Gemeinschaft?	○	○	○
IX.	Die salesianische Ordensweihe? . . .	○	○	○
X.	Unsere Keuschheit?	○	○	○
XI.	Unsere Armut?	○	○	○
XII.	Unser Gehorsam?	○	○	○
XIII.	Allgemeine Gesichtspunkte d. Ausbildung?	○	○	○
XIV.	Die Phasen der Ausbildung?	○	○	○
XV.	Unsere Berufstreue?	○	○	○
XVI.	Allgemeine Grundsätze und Kriterien der Leitung?	○	○	○
XVII.	Strukturen der Leitung auf Welt- und Regionalebene?	○	○	○
XVIII.	Strukturen der Leitung auf Provinzebene?	○	○	○
XIX.	Strukturen der Leitung auf Ortsebene? .	○	○	○
XX.	Die Verwaltung der zeitlichen Güter? . .	○	○	○

4. **Salesianische Pastoral**

4.1.	Sind im Regeltext die **Inhalte** der salesianischen Pastoral genügend klar ausgedrückt (Evangelisierung, Katechese, Erziehung, menschliche Promotion?)	○	○	○
4.2.	Ist im Regeltext die unterschiedliche **Bedeutung** der Inhalte der salesianischen Pastoral klar umschrieben?	○	○	○

	Ja	Nein	Enth.
4.3. Ist im Regeltext genügend klar die **spezifische Sendung** der salesianischen Kongregation abgezeichnet?	○	○	○
5. Salesianischer Stil			
5.1 Ist im Regeltext in **umfassender Weise** der salesianische Stil, zu leben und zu arbeiten, abgezeichnet?	○	○	○
5.2. Enthält der Regeltext genügend **Bezugspunkte** auf die Gedanken und Schriften des Stifters? .	○	○	○
5.3. Stehen die Abänderungen im Regeltext, um den Vorschriften des Konzils gerecht zu werden, in **Harmonie** mit der Tradition?	○	○	○
6. Die Empfänger			
6.1. Werden im Regeltext die Empfänger im Wesentlichen **vollständig** aufgezeigt?	○	○	○
6.2. Erscheint im Regeltext genügend **klar** die Priorität in der Auswahl der Empfänger hervorgehoben?	○	○	○
6.3. Kann man im Regeltext hinreichend Hinweise finden, die die **Auswahl der Tätigkeit** gegenüber den Empfängern erleichtern?	○	○	○
7. Die Autorität			
7.1. Spiegelt der Begriff der Autorität, wie er in den gegenwärtigen Regeltexten dargelegt ist, im wesentlichen den **Geist** und den **Gedanken Don Boscos** wider?	○	○	○
7.2. Entspricht der Begriff der Autoriät, wie er in den Regeln dargestellt wird, wesentlich den **veränderten Erfordernissen** und **Empfindungen** unseres Ordenslebens?	○	○	○

	Ja	Nein	Enth.
7.3. Sind die Aufgaben und Kompetenzen der Verantwortlichen in der Gemeinschaft in den Regeln so abgezeichnet und aufgeteilt, daß daraus eine vollständige und klare **Ausübung** von deren Autorität resultiert?	○	○	○
7.4. Finden die Verantwortlichen der Gemeinschaft in den Regeln genügend klare **Hinweise** für die Ausübung ihrer Autorität?			
7.4.1. Auf der Ebene der Hausgemeinschaft? .	○	○	○
7.4.2. Auf der Ebene der Provinzgemeinschaft?	○	○	○

8. Mitverantwortung und Subsidiarität

8.1. Ist in den Regeln der Grundsatz der Mitverantwortung genügend **klar** herausgestellt? .	○	○	○
8.2. Genügen die konkreten Hinweise hinsichtlich der Mitverantwortung, um deren **Ausübung** zu begünstigen?			
8.2.1. Auf der Ebene der Hausgemeinschaft? .	○	○	○
8.2.2. Auf der Ebene der Provinzgemeinschaft?	○	○	○
8.3. Wird im Regeltext das Prinzip der Subsidiarität genügend **deutlich** gemacht?	○	○	○
8.4. Genügen die konkreten **Hinweise** auf die Subsidiarität, um deren Ausübung zu erleichtern?			
8.4.1. Auf der Ebene der Hausgemeinschaft? .	○	○	○
8.4.2. Auf der Ebene der Provinzgemeinschaft?	○	○	○

9. Die Gemeinschaft

9.1. **Zeichnet** der Regeltext mit genügender Klarheit die salesianische Gemeinschaft als:			
9.1.1. Ordensgemeinschaft?	○	○	○
9.1.2. Brüderliche Gemeinschaft?	○	○	○
9.1.3. Apostolische Gemeinschaft?	○	○	○

	Ja	Nein	Enth.
9.2. Gibt der Regeltext konkrete und hinreichende Hinweise für die Orientierung des **Gemeinschaftslebens** unter dem Aspekt:			
9.2.1. Des Ordenslebens?	○	○	○
9.2.2. Des brüderlichen Lebens?	○	○	○
9.2.3. Des apostolischen Lebens?	○	○	○
10. **Allgemeine Bewertungen**			
10.1. Haben die erneuerten Regeln in ausreichendem Maße die evangelischen und theologischen **Grundsätze** über das Ordensleben aufgenommen?	○	○	○
10.2. Enthalten die erneuerten Regeln im wesentlichen das unverzichtbare **Erbgut** der salesianischen Kongregation?	○	○	○
10.3. Drückt der Regeltext klar die **juridischen Normen** aus, die geeignet sind, die Natur, den Zweck und die Mittel der Kongregation zu bestimmen?	○	○	○
10.4. Sind in den Regeln die „geistigen" Elemente auf die „normativen" in befriedigender Weise **abgestimmt?**	○	○	○
10.5. Entspricht die **Verteilung** des Stoffes auf Regeln und Allgemeine Satzungen im wesentlichen der verschiedenen Natur der beiden Texte?	○	○	○
11. **Allgemeine Satzungen**			
Enthalten die Allgemeinen Satzungen die notwendigen Anwendungen von allgemeinem Interesse, um die **konkrete** Verwirklichung des Regeltextes klar zu machen hinsichtlich:			
11.1. Der salesianischen pastoralen Tätigkeit (erster Teil)?	○	○	○
11.2. Des Ordenslebens (zweiter Teil)? . . .	○	○	○
11.3. Der Ausbildung (dritter Teil)?	○	○	○
11.4. Der Gliederung der Gesellschaft (vierter Teil)?	○	○	○

30 5. ANREGUNGEN FÜR DIE VORBEREITUNG UND DEN ABLAUF DES PROVINZKAPITELS

31 Zielsetzungen und Aufgaben des Provinzkapitels (PK)

Die PK, die dem 22. GK vorangehen und dieses vorbereiten, sollen die allgemeinen und bleibenden Zielsetzungen eines jeden PK, das von der Regel 177 festgesetzt ist, in den folgenden Punkten, die unmittelbar auf das 22. GK abzielen, konkretisieren:

a) Die Mitbrüder sollen zu einer tieferen Kenntnis der Regel angeregt werden.

b) Sie sollen den vitalen Bezug zwischen den Regeln und den Orts- und Provinzgemeinschaften wiederbeleben.

c) Die Regeln sollen als persönlicher und gemeinschaftlicher Lebensplan in Gott für die Jugendlichen gewertet werden. Zugleich sind sie das Buch, das die geistliche Tradition der Salesianer sammelt.

d) Schließlich sollen die PK den aktuellen Text der Regeln nach den Kriterien bewerten, die im Behelf für die kapitulare Arbeit angeführt sind.

Also sind die PK eingeladen:

○ an erster Stelle und vor allem das Hauptthema des 22. GK zu studieren, d.h. die Regeln und Satzungen, indem man vom Text ausgeht und den „Entwurf der Überlegungen" zu Hilfe nimmt; dann sollen sie Vorschläge und Anregungen formulieren, die aufgrund der Eingaben der Mitbrüder oder durch eigene Überlegung zustande gekommen sind, und diese an das 22. GK senden;

○ den Sondierungsfragebogen zu beantworten, der vom Obernrat vorgelegt wurde.

Überdies und in zweiter Linie können die PK auch alle jene Argumente behandeln, die der Artikel 177 aufzählt.

32 Die Vorbereitung des Provinzkapitels

Nach dem Empfang des Einberufungsschreibens des Generalobern empfiehlt es sich, daß der Provinzial den **Provinzialrat einberuft,**

- ○ um die Natur, den Zweck und die geschichtliche Stellung des 22. GK zu vertiefen; um den Sinn und die Zielsetzung des PK, das es vorbereitet, klarer herauszustellen;
- ○ um Einsicht zu nehmen in den „Entwurf der Überlegungen" und die juridischen Normen zu studieren, die die Vorbereitung und den Ablauf des PK regeln (vgl. Reg. 177–180; Satz. 147–152);
- ○ um die Motive und Mittel zu finden, die geeignet sind, die Mitbrüder und Gemeinschaften zur Teilnahme anzuregen;
- ○ um den Regulator und die Vorbereitungskommission zu ernennen und um auch eventuell Fachleute (periti) einzuladen.

Die **Einberufung** geschieht durch ein Schreiben des Provinzials, in dem er zur Teilnahme am PK und zur Reflexion über das gestellte Thema ermutigt. In diesem Sinne gebe er bekannt:

- ○ den Namen des ernannten Regulators und die Namen der Vorbereitungskommission,
- ○ das Datum des Beginnes und den Ort, wo das PK stattfinden wird, indem er auch die Möglichkeit zweier Sitzungsperioden in Betracht ziehen kann,
- ○ die Zusammenlegung jener Gemeinschaften, die nicht die Zahl von sechs Mitbrüdern erreichen, um die Wahl des Delegierten und seines Stellvertreters zum PK vorzunehmen (vgl. Satz. 148).

Nach der **Wahl der Delegierten der Hausgemeinschaften** wird der Provinzial in einem zweiten Schreiben:

- ○ den Mitbrüdern die Namen der gewählten Delegierten mitteilen,
- ○ eine Liste der Mitbrüder mit ewiger Profeß vorlegen, die als Delegierte Mitbrüder der Provinz für das PK wählbar sind (vgl. Satz. 151,1).

33 Der Regulator des Provinzkapitels

○ Er setze die Termine für folgende Wahlen fest und teile sie den Hausgemeinschaften mit:
- der Delegierten der Hausgemeinschaften und deren Vertreter
- der Delegierten der Mitbrüder
- von eventuellen neuen Vertretern der Hausgemeinschaften, falls ein Vertreter der Hausgemeinschaft in der Provinzliste gewählt wurde.

○ Er sende den einzelnen Gemeinschaften die juridischen Normen, die die Wahl der Delegierten der Hausgemeinschaften regeln, zusammen mit den Papieren für das Protokoll zu; er teile darüber hinaus die Bestimmungen mit, die für die Wahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinz festgesetzt wurden.

34 Die Vorbereitungskommission der Provinz

Die Vorbereitungskommision der Provinz hat die Aufgabe, alle jene Initiativen zu studieren, dem Provinzial vorzulegen und zu fördern, die sie für nützlich hält, um:

a) die Mitbrüder für die Aufgaben des PK zu sensibilisieren (durch Konferenzen, Studientagungen, Gruppen- und Gemeinschaftstreffen etc.);
b) den Mitbrüdern zu helfen, sich geistig für die Arbeiten und Aufgaben, die für das Kapitel vorgeschlagen werden, vorzubereiten (Einkehrtage, Gebetstage, Feiern etc.);
c) das Thema des Kapitels zu erläutern und den Mitbrüdern, die es wünschen, Hilfe für das Studium und für Vorschläge zu gewähren.

Zu diesem Zweck wird sie darauf achten:

○ wenn möglich, Studienkommissionen einzusetzen, welche die vorgegebenen Themen im Hinblick auf die Kapiteldiskussionen vertiefen könnten;

○ gelegentlich auch das Interesse der ganzen salesianischen Familie und auch der Freunde unserer Werke zu wecken (Don-Bosco-Schwestern, Volontarie di Don Bosco, Salesianische Mitarbeiter, Ehemalige, reifere Schüler, qualifizierte Mitglieder des Klerus,

Ordensleute etc.), indem man sie zur Mitarbeit in jenen Bereichen einlädt, die unsere Normen und die lokalen Gegebenheiten vorsehen.

Die Vorbereitungskommission wird darüber hinaus:

- ○ auch die Formulare gemäß dem vom Regulator des 22. GK vorgegebenen Modell aussenden, um die Beiträge und Überlegungen der einzelnen Mitbrüder und Hausgemeinschaften einzuholen;
- ○ den Termin für die Einsendung der Formulare an den Regulator des PK festsetzen;
- ○ schließlich die einzelnen Beiträge und Vorschläge der Mitbrüder studieren, um ein brauchbares Material für die Überlegungen und Beschlüsse des PK vorzubereiten.

35 Ablauf des Provinzkapitels

Der Regulator und die Vorbereitungskommission sollen darauf achten, daß das PK in einem **Klima** der Brüderlichkeit, des Überdenkens und des Gebetes verlaufe. Eine angemessene liturgische Vorbereitung hinsichtlich des Inhaltes, der Modalitäten, des Ortes und der Hilfsmittel wird von großer Bedeutung sein.

Für den Ablauf der PK werden hier die Erfahrungen einiger Provinzen vorgelegt, die dort, wo die örtlichen Bedingungen es erlauben, angewendet werden können, nämlich:

- ○ Das PK hält eine erste Sitzung, in der die Mitglieder mit dem Thema eine anfängliche Bekanntschaft machen, sich über allgemeine Fragen und Arbeitsmethoden einigen, Kommissionen einsetzen und die verschiedenen Aufgaben verteilen.
- ○ Es folgt nun eine Phase des Studiums, in der Fachleute und Mitglieder des PK den Stoff, der ihnen zugeteilt wurde, vertiefen und Beiträge und Vorschläge abfassen.
- ○ Das PK versammelt sich ein zweites Mal, um das Ergebnis seiner Arbeiten zu überprüfen, zu diskutieren und zu verbessern. Dann sollen Vorschläge und Anregungen formuliert werden, die an das 22. GK eingesandt werden. Bei der zweiten Sitzung werden auch die Delegierten und ihre Vertreter zum GK gewählt.

Jedes PK erstelle eine kurze **Geschäftsordnung,** in der die Normen für die Arbeit, die Modalitäten für die Diskussionen und die Organisation der Kapitulare in Studiengruppen festgelegt werden.

Hinsichtlich der Vorschläge und der Beiträge, die an das 22. GK **übermittelt** werden, halte man sich genau an die Weisungen des Regulators des 22. GK.

Es ist auch angebracht, für die Kapitulare eine kleine einschlägige Bibliothek zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sollte man den Kapitularen jene Behelfe zur Verfügung stellen, die beim Regulator des PK oder beim Provinzial einlangen.

36 Beteiligung der Hausgemeinschaften und der einzelnen Mitbrüder

Zum Abschluß dieser Anregungen scheint es angebracht, die Aufgaben der Hausgemeinschaften und der einzelnen Mitbrüder zu erwähnen:

Die Hausgemeinschaften

- ○ begleiten den gesamten kapitularen Vorgang mit ihren täglichen Gebeten;
- ○ empfangen und studieren möglichst zusammen die Anregungen und das Material, das ihnen vom Regulator zur Sensibilisierung zugeschickt wird;
- ○ vertiefen die Themen des PK und senden ihre Beiträge und Vorschläge ein;
- ○ wählen den Delegierten für das PK und dessen Vertreter;
- ○ erstellen das Protokoll über die Wahl gemäß dem Formular, das ihnen vom Regulator zugeschickt worden ist.

Die einzelnen Mitbrüder

- ○ studieren persönlich das Thema, indem sie sich der Behelfe bedienen und am Gedankenaustausch ihrer Gemeinschaft teilnehmen;
- ○ senden persönliche Beiträge und Vorschläge an das PK und helfen mit an der Erarbeitung und Diskussion der Vorschläge und Beiträge ihrer Gemeinschaft;

- ○ beantworten eventuelle Fragebögen oder Sondierungsformulare, die die Vorbereitungskommission erstellt hat;
- ○ geben ihre Stimme für die Wahl des Delegierten ihrer Hausgemeinschaft und dessen Vertreters ab;
- ○ nehmen an der Wahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinz teil;
- ○ senden, wenn sie wollen, Vorschläge und Beiträge direkt an den Regulator des 22. GK;
- ○ sie verfolgen anhand der Information und mit Gebeten die Vorbereitung, den Ablauf und den Schlußakt des eigenen Provinzkapitels.

37 Einleitung: Gesetzmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Akten

Das Provinzkapitel ist ein gemeinschaftlicher Akt, dessen Wert und Folgen die Provinzgemeinschaft und die Zeit übersteigen, in der es abläuft.

Denn die PK senden Delegierte und Vorschläge an das Generalkapitel; das tun sie auf kollektive Weise und im Namen der Provinzen. Überdies fassen sie Beschlüsse, die nach der Approbation durch den Generalobern und seinen Rat auch jene Mitbrüder verpflichten, die nicht direkt an der Beschlußfassung teilgenommen haben.

Sein Ablauf ist daher von Normen geregelt, die die Gesetzmäßigkeit und die Rechtsgültigkeit der Akten garantieren. Diese Normen sind sowohl im allgemeinen Recht als auch in unserem Partikularrecht (Regeln und Satzungen) kodifiziert. Von da leitet das PK seine Autorität her.

Die Beobachtung der Normen der Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit sowie die Genauigkeit in der Ausarbeitung der offiziellen Dokumente gewährleisten eine klare und rasche Erledigung der nachfolgenden Arbeiten, sie vermeiden unnütze Verzögerungen, Berufungen, Erklärungen und Sanierungen.

Wir meinen daher, den Provinzialen und den Regulatoren einen Dienst zu erweisen, wenn wir nun eine Anzahl von Normen und juridischen Hinweisen im Hinblick auf das PK zusammenstellen.

Diese Normen beziehen sich:

- auf die kanonische Errichtung der Hausgemeinschaften
- auf die Ernennungen
- auf die Erhebung der Mitbrüder der Provinz
- auf Mitbrüder mit aktivem und passivem Stimmrecht
- auf die Protokolle der Wahl der Delegierten und ihrer Vertreter
- auf einige besondere Fälle, die man kennen soll
- auf formale Hinweise für die Listen der Mitbrüder.

38 Kanonische Errichtung der Hausgemeinschaften

Die kanonische Errichtung der Hausgemeinschaft ist erforderlich, damit die Mitbrüder sich versammeln können und das Recht haben, gültig den Delegierten zum PK zu wählen. Derjenige, der der Gemeinschaft der Mitbrüder vorsteht (der Direktor, Reg. 194), nimmt auch rechtlich am PK teil (Regel 179,5). Das Dokument der kanonischen Errichtung muß im Archiv des Hauses hinterlegt sein. [1]

Es ist also notwendig:

a) zeitgerecht die kanonische Errichtung der einzelnen Häuser oder Hausgemeinschaften zu überprüfen;

b) sich um die kanonische Errichtung jener Gemeinschaften, die es noch nicht sind zu kümmern; [2]

c) die offizielle, klare, ausdrückliche und zeitgerechte Zuteilung jener Gruppen von Mitbrüdern, die sich zu keiner regulären Kommunität vereinen lassen, an ein kanonisch errichtetes Haus vorzunehmen, in dem sie alle ihre Pflichten erfüllen und alle ihre Rechte ausüben können. Diese Zuteilung ist gleichbedeutend mit der Errichtung dieser Gruppe als Filiale (Filialhaus) der schon kanonisch errichteten Niederlassung.

39 Die Ernennungen

Es muß überprüft werden, ob die Ernennungen jener, die am PK teilnehmen, der Regel entsprechen und noch nicht abgelaufen sind. Das ist besonders wichtig für jene Regionen, wo das PK innerhalb jener Termine abgehalten wird, in denen gerade Versetzungen oder neue Personalveränderungen stattfinden.

1 Für jene Niederlassungen, die vor dem Jahr 1926 schon als selbständige Gemeinschaft existierten, genügt es, daß ihre Existenz vor jenem Datum feststehe, bis zu dem alle Hausgemeinschaften auch ohne eigene Dokumente kanonisch errichtet waren. Dieselbe Art der kanonischen Errichtung erfolgte für die Häuser in Polen im Jahr 1930.

2 Für die kanonische Errichtung eines Hauses ist es notwendig, daß es wenigstens drei Mitbrüder habe (vgl. Can. 100, II) und daß der Provinzial nach Beschluß mit seinem Rat und der Erlaubnis des Ortsbischofs ein formelles Ansuchen an den Generalobern eingereicht habe.

Eine Ernennung ist in Ordnung, wenn:

a) sie gemäß den Normen der Regeln erfolgt ist. Für Provinziale, die Delegierten des Generalobern und die Direktoren ist die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vorgeschrieben (vgl. Can. 1406, I, 9);

b) der Ernannte von seinem Amt durch entsprechende Übergabe Besitz ergriffen hat;

c) das Amt nicht abgelaufen ist.[4] Bezüglich dieser Tatsache ist zu bemerken, daß eine Wiederernennung eines Direktors für ein zweites Triennium durch ein entsprechendes Dokument vom Provinzial bekanntgemacht wird (vgl. Formular K „Bekanntgabe einer Wiederernennung").

All das Vorhergesagte wird gemäß den verschiedenen Fällen angewendet:

- für die Provinziale und die Delegierten des Generalobern (Reg.169; 21. GK, 408–411; Reg. 164d);
- für die Mitglieder des Provinzialrates (Reg. 174);
- für die Direktoren (Reg. 183);
- für die Novizenmeister (Reg. 112).

Für den Vikar der Hausgemeinschaft, der ja nach dem Urteil des Provinzials den schwer verhinderten Direktor vertreten kann (vgl. Akten 21. GK, 413), ist es notwendig, daß ein formelles Dokument seiner Ernennung zum Vikar existiere. Der Gehorsamsbrief, der dem Mitbruder ausgehändigt wurde, genügt. Aus einem Dokument muß überdies ersichtlich sein, daß der Provinzial das schwere Hindernis des Direktors anerkannt hat und daß er die Teilnahme des Vikars am PK erlaubt hat.

4 Der Obernrat hat hinsichtlich eines Amtsantrittes oder des Ablaufes folgendes bestimmt (Datum vom 23. 6. 1978):
— Die Ernennung der Mitbrüder für die verschiedenen Ämter, sei es auf lokaler oder auf Provinzebene, tritt vom Augenblick der Besitzergreifung in Kraft, die durch Übergabe erfolgt.
— Diese Mitbrüder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger vom Amt Besitz ergreift, dieser Antritt der Nachfolge darf aber nicht über ein Trimester hinausgeschoben werden vom Ablauf der Amtszeit des Vorgängers an gerechnet.

40 Erhebung der Mitbrüder

Zweck

Diese Erhebung dient, um festzulegen:

a) die Zahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinz für das PK (Reg. 179, 7; Satz. 151, 3);

b) die Anzahl der Provinzdelegierten für das GK (Reg. 156, 7);

c) die Teil- oder auch Nicht-Teilnahme am GK des Delegierten des Generalobern in den Delegationen, von denen im Artikel 156 die Rede ist, nach den Abänderungen, die das 21. GK eingeführt hat (21. GK, 405).

41 Wie erfolgt die Erhebung:

a) Es müssen zu den Mitbrüdern der Provinz gerechnet werden:

○ diejenigen Mitbrüder, die seit ihrer ersten Profeß zur Provinz gehören und hier auch zum Zeitpunkt der Erhebung wohnen;

○ jene Mitbrüder, die infolge einer definitiven Überstellung aus einer anderen Provinz zu dieser Provinz gehören und da zum Zeitpunkt der Erhebung wohnen; [5]

○ jene Mitbrüder, die infolge einer zeitbegrenzten Überstellung aus einer anderen Provinz zu dieser Provinz gehören und zum Zeitpunkt der Erhebung da wohnen;

○ die Mitbrüder, die aufgrund eines der oben angeführten Titel ihr angehören, aber aus legitimen Motiven zeitweilig abwesend sind vgl. Satz. 151, 1, 2, 3).

5 Zu dieser Kategorie gehören auch jene Mitbrüder, die zur Zeit der Errichtung einer Provinz oder einer Delegation, die vom Generalobern abhängt, dieser zugeteilt werden (ACS, Nr. 284, S. 68, 3.2.).

Legitime Abwesenheit kann bedeuten:

- **„Abwesenheit von der Provinz"**, aber mit Sitz in einem Haus einer anderen Provinz mit ausdrücklicher Erlaubnis des Provinzials der Provinz der Zugehörigkeit nach vorherigem Einvernehmen mit dem Provinzial des derzeitigen Sitzes (Studien, besondere Aufträge, Krankheit ..);
- **„Abwesenheit vom Ordenshaus"** (absentia a domo); das ist der normale Sinn des Begriffes, in diesem Sinne ist er in den Normen gebraucht, die vom Generalobern am 8. 9. 1981 für die absentia a domo gegeben wurden;
- auch solche, die „legitim vom Ordenshaus abwesend" sind, müssen unter die Mitbrüder der Provinz gerechnet werden, obwohl eine Kategorie dieser „Abwesenden" das Recht auf „aktive und passive Stimme" zurücklegen mußte gemäß den Normen, die vom Generalobern am 8. 9. 1981 (Prot. Nr. 308/81) erlassen wurden;
- Mitbrüder, die, nachdem sie dem Delikt der „apostasia a religione" verfallen sind, aber wieder in die Gemeinschaft zurückgekehrt sind und nun ein regelmäßiges Leben führen, werden unter die Zahl der Mitbrüder der Provinz gezählt.

42

b) Zu den Mitbrüdern der Provinz dürfen nicht gezählt werden:

○ jene, die weder aufgrund des Titels der ursprünglichen Zugehörigkeit zu ihr gehören noch aufgrund eines späteren Titels der definitiven oder zeitlich begrenzten Überstellung, auch wenn sie gegenwärtig in der Provinz wohnen;

○ jene, die studienhalber, wegen Heilbehandlung oder in einem besonderen Auftrag ad tempus auf ausdrücklichen Befehl des eigenen Provinzials in der Provinz wohnen;[6]

○ jene, die das Indult der Exklaustration für die gewährte Zeitdauer erhalten haben, oder jene, die das formelle Gesuch um diese eingereicht haben;

6 Das ist die offizielle Auslegung des Generalobern zum Artikel 151 der Satzungen (vgl. ACS, Nr. 284, S. 67—70).

○ jene, die um Dispens vom priesterlichen oder diakonalen Zölibat eingereicht haben, sowie jene, die das Gesuch um Säkularisierung oder um Dispens von den ewigen oder zeitlichen Gelübden abgegeben haben;

○ jene, die sich aus irgendeinem Grund illegal außerhalb der Gemeinschaft befinden.[7]

43 Besondere Fälle

○ Missionare, die definitiv in die Heimat zurückkehren, werden vom Generalobern jener Provinz zugeteilt, die für ihre Situation am geeignetsten ist. Sie sind nun unter die Mitbrüder jener Provinz eingereiht, für die sie bestimmt wurden.

○ Übertritte von einer Provinz in die andere, die ohne vorgeschriebene Formalitäten erfolgen oder für die weder klare Tatsachen noch belegbare Dokumente existieren, sind als definitiv zu betrachten, wenn schon zehn aufeinanderfolgende Jahre in der neuen Provinz zugebracht wurden.

○ Streitfragen von seiten eines Mitbruders oder von seiten des Provinzials werden dem Generalobern zur Lösung vorgelegt. Doch warte man in solchen Fällen nicht bis zum Herannahen eines PK, um derartige Zweifel und Fälle zu lösen (ACS, Nr. 284, S. 69).

44 Zusammenstellung einer Liste aller Mitbrüder der Provinz

○ Weil diese Liste die umfangreichste ist, soll sie als erste Arbeit in Angriff genommen werden. Sie kann dann als Basis für die anderen Listen dienen.

○ Wenn sie fertiggestellt ist, soll eine Kopie dem Regulator des 22. GK zugeschickt werden, der die Aufgabe hat, alle Provinzen zu überprüfen, um die Gültigkeit der Wahl der Delegierten zum GK sicherzustellen.

○ Hinsichtlich der Form und Vollständigkeit der Liste vergleiche die Nummer 57 (im Kästchen).

7 Vgl. Nummer 46 im Kästchen!

45 Mitbrüder mit aktivem und passivem Stimmrecht

Liste jener Mitbrüder, die eine aktive Stimme haben (Wähler)
Es ist nützlich zu wissen:

○ wer ein Recht hat, an den Wahlen der Delegierten der Hausgemeinschaft teilzunehmen;

○ wem die Wahlliste für die Wahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinz zum PK zuzusenden ist.

Aktives Stimmrecht haben:

○ in jeder Hausgemeinschaft alle Mitbrüder mit ewiger und zeitlicher Profeß, die ihr zugehören, inklusive all jener von anderen Provinzen, die sich in ihr gemäß den Satzungen 151, 2 (vgl. BGK, 284, S. 70) befinden und nicht durch das allgemeine Recht oder durch ein besonderes Recht gehindert sind;

○ für die Wahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinz all jene Mitbrüder mit ewigen und zeitlichen Gelübden, die der Provinz angehören gemäß der Liste, von der die Nummer 44 (im Kästchen) spricht, und die nicht durch das allgemeine oder das besondere Recht ausgeschlossen sind.

46 Keine aktive Stimme haben

a) **nach allgemeinem Recht:**

○ jene Ordensleute, die „apostati a religione“ [8] sind. Sie bleiben immer des Stimmrechtes beraubt, auch wenn sie eventuell wieder in die Gemeinschaft zurückkehren (Can. 2385) [9];

8 „Apostati a religione“ sind jene Mitbrüder, die sich unerlaubterweise außerhalb eines salesianischen Hauses befinden — gemäß Can. 644, I und II, d.h. Mitbrüder mit ewiger Profeß, die unerlaubt ausgetreten sind ohne Intention der Wiederkehr; weiters jene, die zwar legal das Haus verlassen haben, aber, diesbezüglich aufgefordert, nicht zurückkehren wollen in der Absicht, sich dem Gehorsam zu entziehen. Diese boshafte Absicht wird dann rechtlich, vorausgesetzt, wenn der Ordensmann innerhalb eines Monats nicht zurückkehrt noch die Absicht zeigt zurückzukehren.

9 Was die „apostati a religione“ betrifft, die zurückgekehrt sind, ist zu bemerken, daß der Provinzial durch ein besonderes Privileg (Nr. 82) von der Unfähigkeit zu aktiver und passiver Stimme dispensieren kann. Nach allgemeinem Recht ist ein solches Privileg für immer gegeben.

○ jene, die eines der folgenden Indulte erhalten haben, so lange es rechtskräftig bleibt:
  - Exklaustration ad nutum S. Sedis
  - Qualifizierte Exklaustration
  - Säkularisation in den Laienstand „praevio experimento";

b) **nach einem besonderen Recht:**

○ jene, die eine Erlaubnis für eine Abwesenheit erhalten haben aus Gründen des Berufes oder persönlicher Krisen und die im Augenblick der Gewährung die Annahme der Suspension ihrer Rechte unterschrieben haben;

○ jene, die ein formales Gesuch eingereicht haben, um ein Indult Exklaustration, der Säkularisation oder der Dispens von den Gelübden, der Dispens vom priesterlichen oder diakonalen Zölibat zu erlangen.

Nach diesen Richtlinien sollen die Listen der Mitbrüder aufgesetzt werden, die das Wahlrecht in den einzelnen Hausgemeinschaften und in der Provinz haben. Erwähnt sei noch, daß das Recht der Mitbrüder an den Wahlen teilzunehmen, peinlich genau garantiert werde (vgl. Can. 162, 2).

47 Mitbrüder mit passivem Stimmrecht

Es ist dienlich:

○ zu klären, wer auf Ortsebene als Delegierter der Gemeinschaft oder als sein Vertreter gewählt werden kann je nach der Zugehörigkeit der Mitbrüder zu den Häusern der Provinz;

○ die Liste jener aufzusetzen, die als Delegierte der Mitbrüder der Provinz für das PK gewählt werden können.

Ein passives Stimmrecht haben:

alle Mitbrüder mit **ewiger Profeß,** die weder durch das allgemeine noch durch das besondere Recht gehindert sind, mögen sie nun in der Provinz wohnen oder mit Erlaubnis von der Provinz abwesend sein aus gesundheitlichen Gründen, studienhalber, aus Gründen der Ausbildung oder eines Auftrages **ad tempus.**

48 **Für die Erstellung der Listen der Mitbrüder, die in den Hausgemeinschaften wählbar sind, gilt:**

○ Von den Listen der Mitbrüder, die die Gemeinschaft bilden, müssen jene gestrichen werden:

- die schon von rechtswegen am PK teilnehmen (Direktoren, Provinzialräte, Regulator, Novizenmeister),
- Mitbrüder mit zeitlichen Gelübden,
- jene, die kein passives Stimmrecht besitzen oder durch das allgemeine oder ein besonderes Recht gehindert sind, wie oben in der Kästchen-Nummer 46 gezeigt wurde.

○ Der Provinzial wende für jene Gemeinschaften, die weniger als sechs Mitbrüder umfassen, den Art. 148 der Satzungen an. Er erinnere aber die Mitbrüder, die derart versammelt sind, an die verfassungsmäßige Bestimmung des Art. 179,5 der Regeln, die sagt: „Am PK nehmen mit beschließendem Stimmrecht die Direktoren aller kanonisch errichteten Hausgemeinschaften teil" [10].

49 **Die Liste der wählbaren Mitbrüder als Delegierter der Mitbrüder der Provinz wird auf folgende Weise erstellt:**

○ Man erstelle die Liste aller Mitbrüder mit **ewiger Profeß,** die in der Provinz wohnen oder mit Erlaubnis abwesend sind und nicht durch das allgemeine oder ein besonderes Recht am passiven Stimmrecht gehindert sind. Von dieser Liste streiche man:

- all jene, die schon von rechtswegen am PK teilnehmen (vgl. Reg. 179, mit d. Abänderungen des 21. GK, 413);
- all jene, die schon als Delegierte der Gemeinschaften gewählt wurden nach den Normen der Satzungen 148–150. Es wird vielleicht notwendig sein, die Regularität und Gültigkeit der Wahlen der einzelnen Häuser zu kontrollieren, bevor eine solche Liste aufgestellt wird.

10 Man erinnere sich, daß ein „Beauftragter" für ein Haus, auch wenn es kanonisch errichtet wäre, rechtlich kein Mitglied des PK ist.

○ Diese Liste der Mitbrüder mit passivem Stimmrecht, d.h. der Wählbaren, wird allen Mitbrüdern mit aktivem Stimmrecht zugeschickt; miteingeschlossen sind jene, die sich in anderen Provinzen befinden aus Gründen von Studien, der Ausbildung, von Gesundheitskuren oder einer besonderen Aufgabe ad tempus; denn sie nehmen an der Wahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinz zum PK teil (vgl. Reg. 179, 7).

50 Die Wahlprotokolle

Die Formalitäten für die Stimmabgabe und für die Auszählung der Stimmen in den Hausgemeinschaften sind in den Art. 147, 148, 149, 150 der Satzungen klar angegeben.

Die Protokolle der Wahlen der Hausdelegierten mit ihren Vertretern werden von einer Provinzkommission überprüft. Das kann anhand von vorgegebenen Formularen geschehen.

○ Die Modalität für die Stimmabgabe und für die Auszählungen der Stimmen der Delegierten der Mitbrüder der Provinz sind klar in dem Art. 151, 4, 5, 6 der Satzungen angegeben.

Im Protokoll der Wahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinz müssen das Datum der Auszählung wie auch die Namen der Stimmzähler, weiters die Erfüllung der von den Satzungen geforderten Modalitäten und die Ergebnisse angegeben werden. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden des Wahlvorganges und von den Stimmzählern unterschrieben. Dies kann auf vorgesehenen Formularen geschehen.

○ Das Protokoll über die Wahl der Delegierten zum GK und deren Vertreter darf nur auf dafür vorgesehenen Formularen und nach den darauf gedruckten Anweisungen abgefaßt werden.

51 Einige wissenswerte Fälle

bezüglich der Delegierten und der Wähler

○ Die Teilnahme an zwei PK ist möglich: an jenem der Provinz des Wohnsitzes, wenn man als Delegierter der Hausgemeinschaft gewählt wurde, und an jenem der eigenen Provinz, wenn man als Delegierter der Mitbrüder dieser Provinz gewählt wurde.

52

○ Die salesianischen Bischöfe haben, auch wenn sie sich von ihrem Amt zurückgezogen haben und in der Provinz wohnen, weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht. Sie wählen auch nicht, falls sie zum PK eingeladen werden. Die gleiche Norm gilt auch für jene Bischöfe, die wieder in die salesianische Gemeinschaft eingegliedert worden sind (Can. 629, 2).

53

○ Die emeritierten Generalobern haben aktives und passives Stimmrecht in ihren eigenen Gemeinschaften, denen sie angehören, und für die Wahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinz; aber wenn sie als Delegierte der Hausgemeinschaften oder Mitbrüder der Provinz gewählt werden, haben sie im PK nur aktives Stimmrecht, weil sie von rechtswegen Mitglieder des GK sind.

54 Gründe und Zweifel

Gründe und Zweifel, die sich im Protokoll für die Wahl der Delegierten zum GK ergeben können, sind:

a) **Die Liste der wählenden Mitbrüder**

- ○ Die Liste fehlt im Protokoll (das kann nicht durch eine Erklärung des Provinzials oder des Regulators ersetzt werden).
- ○ Die Liste ist nicht in alphabetischer Reihenfolge abgefaßt, nicht numeriert, ungenau hinsichtlich der Zahl der Delegierten der Mitbrüder, die in der Provinz wählbar sind.
- ○ Die Liste enthält einen Bischof, der in der Provinz residiert.

b) Die Liste von Mitbrüdern, die der Provinz angehören, **mit aktivem und oder mit passivem Stimmrecht,** die aber auch Namen von Mitbrüdern aufweist, die auch in den Listen einer anderen Provinz stehen.

c) **Das Fehlen der Berechtigung zur Teilnahme am PK,** d.h. wenn in der Spalte „qualifica" des Protokolls nicht die juridische Berechtigung zur Teilnahme aufgezeigt wird, z.B. Direktor des Hauses X oder Delegierter des Hauses Y oder Delegierter der Mitbrüder etc.

d) Das Fehlen der erforderlichen Unterschriften.

e) Ungenaue Kalkulation der geforderten Mehrheit.

55 Fälle der Nichtigkeit

Fälle der Nichtigkeit (das sind Defekte, die vom GK nicht sanierbar sind) sind in den PK gegeben:

- ○ durch Teilnahme und Stimmabgabe von Personen, die kein Recht dazu haben (Laien, Mitarbeiter, Fachleute, Bischöfe);
- ○ durch Teilnahme von sogenannten „Direktoren" jener Häuser, die nicht kanonisch errichtet sind;
- ○ durch Teilnahme mit Stimmrecht von Delegierten der Mitbrüder, die nicht in die Liste der wählbaren Mitbrüder aufgenommen werden sollten, weil sie schon Direktoren von Häusern in anderen Provinzen sind;
- ○ durch Teilnahme mit Stimmrecht eines Delegierten des Provinzials für ein Missionsterritorium, das nicht nach den Normen unseres besonderen Rechtes als Delegation der Provinz errichtet wurde.

56 Fälle von Ungültigkeit

Fälle von Ungültigkeit (das sind Defekte, die vom GK saniert werden können), die in den PK vorkommen können, sind:

- ○ das Fehlen der Bestätigung eines gemeinschaftlichen Aktes oder auch das Fehlen der Unterschrift des Sekretärs beim Wahlprotokoll des PK;
- ○ wenn im Protokoll die Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Wahlgängen fehlt;
- ○ wenn nur eine nicht authentische Fotokopie des Protokolls existiert.

57 Formale Hinweise für die Listen der Mitbrüder

1. Die Namen der Mitbrüder sollen ordnungsgemäß mit Zahlen versehen aufgezählt werden.

2. In alphabetischer Reihenfolge sollen die Namen so angeführt werden, wie sie im Elenco Generale für das Jahr 1982 erscheinen.

3. Der Familienname soll mit Großbuchstaben, der Taufname mit Kleinbuchstaben geschrieben werden.

4. Mit Abkürzungen soll angezeigt werden, ob der Mitbruder ein Priester (P), Diakon (D), Laienmitbruder (L) oder Klerikerstudent (S) ist.

5. Mit dem Buchstaben „t" soll angezeigt werden, ob es sich um einen Mitbruder mit zeitlichen Gelübden handelt.

7. INFORMATION ÜBER DAS XXII. GENERALKAPITEL (22. GK)

Die Arbeiten der Technischen Vorbereitungskommission für das 22.GK

Am 7. Januar 1982 ernannte der Generalobere die Technische Vorbereitungskommission (CTP) für das 22. GK unter dem Vorsitz von Don Juan E. Vecchi, der auch als Regulator nach Norm 100 der Satzungen für das 22. GK ernannt wurde.

Es folgen die Namen: P. Giacinto Aucello (Sekretär); P. Nicola Cerisio; Herr Silvano Dalla Torre; P. Ireneu Danelon; P. Tony D'Souza; P. Raffael Farina; P. Aureliano Laguna; P. Anton Martinelli; P. Silvano Sarti; P. Ludwig Schwarz; P. Hadrian Van Luyn.

Den Mitgliedern der CTP wurde eine Unterlage zugeschickt, die den Stoff für das Studium und die Vorbereitung des „Iter" für das 22. GK enthielt.

Vom 8. bis 16. März 1982 traf sich die CTP in Rom im Generalat und hat in verschiedenen Sitzungen, sei es in Gruppen oder im Plenum, die folgenden Elaborate erstellt:

- ○ Klarstellung über Natur und Zweck des 22. GK
- ○ Iter des 22. GK
- ○ Entwurf der Überlegungen zu den Regeln und Satzungen mit praktischen Hinweisen für ihre Anwendung
- ○ Sondierungsfragebogen über die Regeln und die Satzungen mit jeweiligen praktischen Hinweisen
- ○ Anregungen für die Vorbereitung und den Ablauf der Provinzkapitel
- ○ Juridische Normen hinsichtlich der PK
- ○ Ausarbeitung der Bewertungen, die über das 21. GK gemacht wurden, und Anregungen für den Ablauf des 22. GK

In den ersten Junitagen 1982 hat der Obernrat die Arbeiten der CTP diskutiert, vervollständigt und gebilligt. Sie sind in dieser Nummer der ACS enthalten.

Numerische Angaben

Um die Konsultationen zu erleichtern, wird nun ein Inhaltsverzeichnis des gesamten Materials für das 22. GK und die PK angeboten mit Angabe der großen Nummern in Kästchen.

1. Vorstellung des Entwurfes der Überlegungen
2. Schlüssel zur Lesung des Entwurfes
3. Die Themen des Entwurfes
4. Form der Kongregation
5. Die salesianische Familie
6. Die Empfänger
7. Unser pastoraler Dienst
8. Die Pädagogik der Vorsorge
9. Beziehung zwischen „Sendung" und „Gemeinschaft"
10. Der Obere in der Hausgemeinschaft
11. Die salesianische Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen
12. Die betende Gemeinschaft
13. Die salesianische Ordensweihe
14. Die Gelübde
15. Die Ausbildung der Salesianer
16. Gliederung der Gesellschaft: Grundsätze und Strukturen
17. Praktische Hinweise für den Entwurf der Überlegungen
18. Kriterien für die Revision der Regeln und Satzungen
19. Evangelisch-kirchliches Kriterium
20. Geschichtlich-salesianisches Kriterium
21. Juridisch-normatives Kriterium
22. Unterschiedliches Kriterium der normativen Texte: die Regeln
23. Die Allgemeinen Satzungen
24. Die Provinzdirektorien oder Provinzsatzungen
25. Experimentelles Kriterium
26. Formales Kriterium
27. Die Arbeitspapiere
28. Die Arbeiten der Provinzkapitel
29. Beiträge der Mitbrüder
30. Anregungen für die Vorbereitung und den Ablauf des PK
31. Zielsetzungen und Aufgaben des PK
32. Die Vorbereitung des PK: der Provinzial
33. Die Vorbereitung des PK: der Regulator

34. Die Vorbereitung des PK: die Technische Vorbereitungskommission
35. Ablauf des PK
36. Beteiligung der Hausgemeinschaften und der Mitbrüder
37. Normen für die Wahlen
38. Kanonische Errichtung der Gemeinschaften
39. Die Ernennungen
40. Erhebung der Mitbrüder
41. Welche Mitbrüder dürfen miteingeschlossen werden
42. Welche Mitbrüder sind ausgeschlossen
43. Besondere Fälle der Kalkulation
44. Wie die Liste der Mitbrüder, die zur Provinz gehören, aufzusetzen ist
45. Mitbrüder mit aktivem Stimmrecht
46. Mitbrüder, die keine aktive Stimme haben
47. Mitbrüder mit passiver Stimme
48. Wie die Listen der wählbaren Mitbrüder aufzusetzen sind
49. Wie die Listen der Mitbrüder aufzusetzen sind, die als Provinzdelegierte fungieren
50. Wahlprotokolle
51. Besondere Fälle der Teilnahme an zwei PK
52. Besondere Fälle: die salesianischen Bischöfe
53. Besondere Fälle: die emeritierten Generalobern
54. Zweifel wegen des Protokolls der Wahlen
55. Nichtigkeit der PK
56. Fälle der Ungültigkeit des PK
57. Formale Hinweise für die Listen der Mitbrüder